

**Maßnahmen des Sozialreferates
für den 2. Aktionsplan zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention
(UN-BRK)**

Förderung von Inklusionstaxis

Antrag Nr. 14-20 / A 05069
von Frau Stadträtin Kathrin Abele, Herrn Stadtrat
Christian Müller, Frau Stadträtin Verena Dietl,
Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar,
Herrn Stadtrat Christian Vorländer vom 07.03.2019

Taxis für alle – Inklusionstaxis prüfen

Antrag Nr. 14-20 / A 05092
von Herrn Bürgermeister Manuel Pretzl, Herrn
Stadtrat Sebastian Schall, Frau Stadträtin Alexandra
Gaßmann, Herrn Stadtrat Frieder Vogelgesang, Herrn
Stadtrat Walter Zöllner vom 15.03.2019

**Änderung der Fortschreibung des
Mehrjahresinvestitionsprogramms**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13372

6 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 21.11.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013● Erstellung eines 2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Darstellung der Maßnahmen des Sozialreferates für den 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK

	<ul style="list-style-type: none"> ● Benötigte Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen des Sozialreferates ● Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Kosten dieser Maßnahme betragen: ● 2020: konsumtive Kosten: 793.544 € investive Kosten: 107.000 € ● 2021: konsumtive Kosten: 701.544 € investive Kosten: 100.000 € ● 2022: konsumtive Kosten: 671.544 € investive Kosten: 100.000 €
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> ● Der Stadtrat stimmt den Maßnahmen des Sozialreferates zu und bewilligt den für die Umsetzung nötigen Finanz- und Personalbedarf. Er beauftragt das Sozialreferat, die Maßnahmen ab 2020 umzusetzen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> ● Inklusion ● UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ● 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK ● Maßnahmen des Sozialreferates ● Betreuungsangebote an Schulen ● Rollstuhltaxis ● Inklusive Ferienmaßnahmen ● Freizeitassistenzen ● Menschen mit Behinderungen als Ehrenamtliche ● Münchner Inklusionstag ● Angebote für Mädchen und Frauen mit Behinderungen zum Thema Gewalt ● Unterstützung für Menschen mit psychischen Erkrankungen ● Zentrales Informationsangebot für Menschen mit Behinderungen ● Örtliche Teilhabeplanung ● Inklusive Sozialplanung

	<ul style="list-style-type: none">• Budget für bewusstseinsbildende Maßnahmen
Ortsangabe	-/-

**Maßnahmen des Sozialreferates
für den 2. Aktionsplan zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention
(UN-BRK)**

Förderung von Inklusionstaxis

Antrag Nr. 14-20 / A 05069
von Frau Stadträtin Kathrin Abele, Herrn Stadtrat
Christian Müller, Frau Stadträtin Verena Dietl,
Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar,
Herrn Stadtrat Christian Vorländer vom 07.03.2019

Taxis für alle – Inklusionstaxis prüfen

Antrag Nr. 14-20 / A 05092
von Herrn Bürgermeister Manuel Pretzl, Herrn
Stadtrat Sebastian Schall, Frau Stadträtin Alexandra
Gaßmann, Herrn Stadtrat Frieder Vogelgesang, Herrn
Stadtrat Walter Zöllner vom 15.03.2019

**Änderung der Fortschreibung des
Mehrjahresinvestitionsprogramms**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13372

Vorblatt zum

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 21.11.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag der Referentin	1
1	Inklusive Förder- und Betreuungsangebote an Schulen nach § 35a SGB VIII und §§ 11,13 SGB VIII Zusammenfassung	4
1.1	Problemstellung/Anlass	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Zielgruppen	6

1.4	Sachstand und zeitliche Perspektive	6
1.5	Inhaltlich/qualitative Veränderung	7
1.6	Ressourcen im Modellzeitraum (außerhalb des Aktionsplans)	8
1.7	Stellenbedarfe	8
1.7.1	Aktuelle Kapazitäten	8
1.7.2	Zusätzlicher Bedarf	8
1.7.3	Bemessungsgrundlage	9
1.7.4	Alternativen zur Kapazitätsausweitung	9
1.8	Zusätzlicher Büroraumbedarf	9
1.9	Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	9
1.10	Darstellung der Kosten und Finanzierung	10
1.10.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	10
1.10.2	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	11
1.10.3	Finanzierung	11
2	Rollstuhltaxis	12
2.1	Ausgangslage	12
2.2	Beschreibung der Maßnahme	12
2.3	Finanzierung	13
3	Inklusive Ferienangebote	13
4	Ehrenamt und ehrenamtliches Engagement für Inklusion - Freizeitassistenzen gesucht! Gewinnstrategie	14
4.1	Ziel der Maßnahme	14
4.2	Rechtliche Grundlagen	14
4.3	Beschreibung der Maßnahme	14
4.4	Indikatoren für die Wirksamkeit	15
4.5	Zeitplan, Ablaufplan:	15
4.6	Benötigte Personal-und Sachkosten	15
4.7	Darstellung der Kosten und Finanzierungsbedarf	16
4.7.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	16
4.8	Finanzierung	16
5	Engagement von Menschen mit Behinderungen als Ehrenamtliche	17
5.1	Ausgangssituation	17
5.2	Rechtliche Grundlagen	17
5.3	Beschreibung der Maßnahme	17
5.4	Benötigte Sachkosten	18
5.5	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	18
5.6	Finanzierung	19
6	Münchner Inklusionstag	19
6.1	Ausgangslage	19
6.2	Beschreibung der Maßnahme	19
6.3	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	19

7	Anpassung und Erweiterung bestehender Angebote für Mädchen und Frauen zum Thema Gewalt für die Zielgruppe Mädchen und Frauen mit Behinderung	20
7.1	Ausgangslage	20
7.2	Beschreibung der Maßnahme: Anpassung und Erweiterung bestehender Angebote für Mädchen und Frauen zum Thema Gewalt für die Zielgruppe Mädchen und Frauen mit Behinderungen	21
7.2.1	Zielgruppe	21
7.2.2	Angebotsstruktur	21
7.3	Konkretisierung der Maßnahmen	23
7.3.1	Ausbau bestehender Beratungsangebote zum Thema Gewalt	23
7.3.2	Gewaltpräventionsprojekte, Selbstbehauptungstraining, Schulungen und Fortbildungen	25
7.3.3	Medienkompetenztraining, Schulungen und Fortbildungen	26
7.3.4	Offener Treff	28
7.4	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	30
7.5	Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	31
7.6	Finanzierung	31
8	Unterstützung ehrenamtlich tätiger Beschwerdestellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. seelischer Behinderung	31
8.1	Ausgangssituation	31
8.2	Zuschaltung von Verwaltungsunterstützung für die Beschwerdestellen:	32
8.3	Zuschaltung von juristischer Fachberatung für die Beschwerdestellen:	33
8.4	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	33
8.5	Finanzierung	34
9	Zentrales Informationsangebot für Menschen mit Behinderungen	34
9.1	Ausgangssituation	34
9.2	Beschreibung der Maßnahme	34
9.3	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	35
9.4	Finanzierung	36
10	Teilhabechancen in den Stadtbezirken verbessern (Örtliche Teilhabeplanung/ Inklusiv Sozialplanung)	36
10.1	Ausgangslage	36
10.2	Maßnahmen für mehr Teilhabe im Sozialraum	36
10.2.1	Sozialräumliche Anlaufstellen mit Inklusionsmanagement	37
10.2.2	Räumliche Sozialplanung	37
10.2.3	Behindertenbeauftragte in den Bezirksausschüssen	38
10.2.4	Expertinnen und Experten in eigener Sache	38
10.3	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	39
10.3.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	39
10.3.2	Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	39
10.3.3	Finanzierung	39

11	Budget für bewusstseinsbildende Maßnahmen im Sinne der UN-BRK	40
11.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	42
11.2	Finanzierung	43
12	Fazit/Zusammenfassung	43
12.1	Konsumtive Kosten für die Maßnahmen der Ziffern 1-11 in Euro:	43
12.2	Investive Kosten für die Maßnahmen der Ziffern 1-11 in Euro:	44
12.3	Finanzierung	48
II.	Antrag der Referentin	49
III.	Beschluss	58
	Förderung von Inklusionstaxis, Antrag Nr. 14-20 / A 05069	Anlage 1
	Taxis für alle - Inklusionstaxis prüfen, Antrag Nr. 14-20 / A 05092	Anlage 2
	Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	Anlage 3
	Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 4
	Stellungnahme des Kommunalreferates	Anlage 5
	Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen	Anlage 6

**Maßnahmen des Sozialreferates
für den 2. Aktionsplan zur Umsetzung
der UN-Behindertenrechtskonvention
(UN-BRK)**

Förderung von Inklusionstaxis

Antrag Nr. 14-20 / A 05069

von Frau Stadträtin Kathrin Abele, Herrn Stadtrat
Christian Müller, Frau Stadträtin Verena Dietl,
Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar,
Herrn Stadtrat Christian Vorländer vom 07.03.2019

Taxis für alle – Inklusionstaxis prüfen

Antrag Nr. 14-20 / A 05092

von Herrn Bürgermeister Manuel Pretzl, Herrn
Stadtrat Sebastian Schall, Frau Stadträtin Alexandra
Gaßmann, Herrn Stadtrat Frieder Vogelgesang, Herrn
Stadtrat Walter Zöller vom 15.03.2019

**Änderung der Fortschreibung des
Mehrjahresinvestitionsprogramms**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13372

6 Anlagen

**Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses
in der gemeinsamen Sitzung vom 21.11.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Der 1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde am 24.07.2013 durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12112). In Ziffer 5 des Antrags der Referentinnen und Referenten wurde festgelegt, dass dem Stadtrat im Jahr 2018 ein 2. Aktionsplan vorgelegt werden soll.

Der 2. Aktionsplan wurde unter der Federführung des Sozialreferates/Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK mit den städtischen Referaten, Mitgliedern aus den entsprechenden Facharbeitskreisen des Behindertenbeirats, Vertreterinnen und Vertretern der städtischen Querschnittsstellen und externen Expertinnen und Experten (z. B. Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und deren Angehörigen) in den Jahren 2017 und 2018 erarbeitet.

Der 2. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK umfasst acht Handlungsfelder:

Handlungsfeld	Thema	Artikel der UN-BRK	federführendes Referat
1	Frühe Förderung, Schule, formale Bildung	24	Referat für Bildung und Sport
2	Gesundheit	25	Referat für Gesundheit und Umwelt
3	Arbeit, Beschäftigung	27	Referat für Arbeit und Wirtschaft
4	Mobilität, Bauen, Wohnen	9 (in baulicher Hinsicht), 19 (Wohnen), 20	Referat für Stadtplanung und Bauordnung
5	Erholung, Freizeit, Kultur, Sport, Tourismus	30	Kulturreferat
6	Recht, Freiheit, Schutz	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 22	Direktorium
7	Selbstbestimmte Lebensführung, soziale und finanzielle Sicherheit, Familie, persönliche Assistenz	19 (Unterstützung), 23, 28	Sozialreferat
8	Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben	21, 29, 32	Kreisverwaltungsreferat

Bezüglich der ausführlichen Beschreibung der Bedarfsanalyse, der Festlegung und der Inhalte der Handlungsfelder, der Erläuterung der Artikel der UN-BRK und der Herangehensweise bei der Entwicklung der Maßnahmen für den 2. Aktionsplan wird auf die Beschlussvorlage des Sozialreferates/Koordinierungsbüro, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13275 vom 10.04.2019 verwiesen.

Maßnahmen des Sozialreferates

Es wurden in unterschiedlichen Handlungsfeldern (HF) folgende Maßnahmen, für die das Sozialreferat zuständig ist, erarbeitet:

HF	Dienststelle	Titel
1	S-II-E und S-II-KJF/J	Inklusive Förder - und Betreuungsangebote an Schulen nach § 35a SGB VIII und §§ 11,13 SGB VIII
4	S-I-BI1	Rollstuhltaxis
5	S-II-A/F/F	Inklusive Ferienangebote
5	S-GE/BE, FöBE, OBA evangelisch	Ehrenamt und ehrenamtliches Engagement für Inklusion - Freizeitassistenzen gesucht! Gewinnstrategie
5	S-GE/BE	Engagement von Menschen mit Behinderungen als Ehrenamtliche
5	S-I-BI 3	Münchner Inklusionstag
6	S-II-L/GIBS	Anpassung und Erweiterung bestehender Angebote für Mädchen und Frauen zum Thema Gewalt für die Zielgruppe Mädchen und Frauen mit Behinderung
6	S-I-SIB/FaPS	Unterstützung ehrenamtlich tätiger Beschwerdestellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. seelischen Behinderungen
7	S-I-BI	Zentrales Informationsangebot für Menschen mit Behinderungen
7	S-I-LP	Teilhabechancen in den Stadtbezirken verbessern Örtliche Teilhabeplanung/Inklusive Sozialplanung

1 Inklusive Förder- und Betreuungsangebote an Schulen nach § 35a SGB VIII und §§ 11,13 SGB VIII

Zusammenfassung

Im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit Eingliederungshilfebedarf nach § 35a SGB VIII erprobt das Stadtjugendamt gemeinsam mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in engem Zusammenwirken mit fünf Schulen ein neues inklusives Förder- und Betreuungsangebot. Für einzelne Schülerinnen und Schüler mit Eingliederungshilfebedarf nach § 35a SGB VIII wird die notwendige und geeignete Hilfe im Rahmen des regulären Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII an der Schule erbracht. Verschiedene Bausteine des Angebots sind auf Grundlage der §§ 11 und 13 SGB VIII für Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. auch für deren Eltern geöffnet.

Die Angebote finden an je zwei Grund- und Förderschulen sowie an einer Mittelschule statt. In begründeten Einzelfällen kann auch Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit Gutachten nach § 53 SGB XII im Rahmen dieses Angebots erbracht werden. In diesen Fällen ist vorab die Zusage der Kostenübernahme durch den Bezirk Oberbayern erforderlich.

Die Maßnahme ist als Modellprojekt vom 01.09.2016 – 31.08.2021 vereinbart und wird evaluiert. Eine Zwischenauswertung wurde im Dezember 2018 erstellt. Für ein künftiges Rahmenkonzept wurden bereits Grundstandards identifiziert, zum Beispiel zur Angebotsstruktur und zu sozial- und heilpädagogischen Standards.

1.1 Problemstellung/Anlass

Die fünf Träger der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten auf Grundlage unterschiedlicher Konzepte, die die selben Ziele verfolgen:

Die gesunde und altersgerechte Entwicklung der Kinder und Jugendlichen mit einem Hilfebedarf nach § 35a SGB VIII wird gefördert, ihre seelische Behinderung abgewendet bzw. gemildert.

Der Verbleib der Kinder und Jugendlichen an ihren Schulen ist gesichert bzw. ihr Übergang in die geeignete Schulform oder in Ausbildung wird unterstützt.

Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung wird die Teilhabe an allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe an der Schule ermöglicht.

Nach Vorgaben des Hilfeplans werden Kinder und Jugendliche mit einem Eingliederungshilfebedarf nach § 35a SGB VIII einzeln, in Kleingruppen oder innerhalb der Schulgemeinschaft heilpädagogisch gefördert und damit werden Ansätze der Einzelfallhilfe mit Strukturangeboten an der Schule nach Möglichkeit im Rahmen des Ganztags bzw. in enger Kooperation mit der Ganztagschule verknüpft sowie Kinder mit und ohne seelische Behinderung im selbstverständlichen Miteinander an der Schule unterstützt und begleitet.

Die Maßnahme wird durch multiprofessionelle Teams angeboten (Erzieherinnen/ Erzieher, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Psychologie). Sie richtet sich mit im Hilfeplan vereinbarten Angeboten an die einzelnen seelisch behinderten Kinder/Jugendlichen und bezieht Mitschülerinnen und Mitschüler ein. Möglich wird dies durch methodisch vielfältige Arbeitsansätze, die bedarfsgerecht und flexibel in Kleingruppen, in Projekten, in der Klassengemeinschaft, klassenübergreifend oder begleitend in vorhandenen Angeboten der Schule eingesetzt werden. Besonderer Wert wird auf ein Maximum an Beziehungskontinuität für Kinder und Jugendliche mit einem Eingliederungshilfebedarf nach § 35a SGB VIII und qualifizierte Therapie im Rahmen von Fachdienststunden gelegt. Intensive, im Hilfeplan vereinbarte Elternarbeit und Öffnungstage in den Ferien analog den Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) gehören zu den verbindlichen Standards der Maßnahme. Die Maßnahme wird (je nach individuellem Konzept) in enger Kooperation mit dem gebundenen bzw. offenen Ganztage durchgeführt und mit eigenen Angeboten des Trägers und Sozialraumangeboten ergänzt. Deshalb kann das Eingliederungsangebot nicht als reguläres Betreuungsangebot am Nachmittag verstanden werden.

Die Weiterentwicklung der Maßnahme findet in stetiger Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung statt. Der Träger unterstützt gemeinsame Besprechungsstrukturen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule, die an Inklusion und ganzheitlicher Förderung orientiert sind. Die Maßnahme zeichnet sich durch besonders enge Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe aus. Eine bereits bestehende tragfähige Kooperationsbeziehung zwischen dem Träger und der jeweiligen Schule war unter anderem Voraussetzung für die Auswahl der Modellstandorte.

Das Modellprojekt erfüllt eine Pflichtaufgabe, da es gesetzliche Aufgabe ist, frühzeitig zu prüfen, ob für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung Leistungen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27ff. SGB VIII und/oder der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII in Betracht kommen. Die Maßnahme dient dazu, seelischen Behinderungen von jungen Menschen vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken sowie die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und zu fördern. Die jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten werden dabei konsequent an der Hilfeplanung bzw. an der Durchführung der Hilfe beteiligt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

- §§ 35a, 36, 11, 13 SGB VIII
- Art. 8, 9, 31 UN-BRK

1.3 Zielgruppen

- Kinder/Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) mit medizinischer Stellungnahme von Kinder- und Jugendpsychiatrie nach ICD-10 und im Sozialbürgerhaus festgestelltem Hilfebedarf (Leistungsbescheid)
- Kinder/Jugendliche mit vermuteter (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII), für die bereits ein Abklärungsverfahren im Sozialbürgerhaus stattfindet
- Kinder/Jugendliche ohne aktuelle medizinische Stellungnahme, die zur Sicherung ihres Hilfeerfolges noch einzelne heilpädagogische Maßnahmen benötigen (Nachsorge)
- Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, Mitschülerinnen und Mitschüler (einzelne Projektbausteine)
- In begründeten Einzelfällen kann auch Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit Gutachten nach § 53 SGB XII im Rahmen dieses Angebots erbracht werden. In diesen Fällen ist vorab die Zusage der Kostenübernahme durch den Bezirk Oberbayern erforderlich.

1.4 Sachstand und zeitliche Perspektive

Die Maßnahme wird innerhalb des Modellzeitraums (September 2016 bis August 2021) an fünf Standorten aus Transfermitteln des Stadtjugendamts finanziert, die auch ohne das Modellprojekt - für Eingliederungshilfe in der HPT - angefallen wären. Eine erste Zwischenauswertung unter Einbezug der beteiligten Sozialbürgerhäuser, der Maßnahmeträger und der Schulleitungen erfolgte bereits durch das Stadtjugendamt.

Für alle in das Projektangebot vermittelten Kinder/Jugendlichen wurde ein Hilfebedarf nach § 35a SGB VIII festgestellt und sie haben einen Rechtsanspruch auf diese Hilfe. Von allen Beteiligten wird die bisherige Projekt- und Angebotsentwicklung positiv eingeschätzt.

Die bisherige Datenlage lässt auf eine Entwicklung schließen, die, angeregt durch das inklusive Förder- und Betreuungsangebot an den Schulen, zu inklusiven Prozessen an der Schule führt. Da die individuelle Förderung unmittelbar in der Lebenswelt der Kinder/Jugendlichen erfolgt, bleiben sie Teil der Schulgemeinschaft. Zusammen mit Mitschülerinnen und Mitschülern erleben die Kinder/Jugendlichen sowohl gemeinsame Aktivitäten als auch Herausforderungen im Miteinander. Mit Hilfe der Fachkräfte lernen sie, ihr Verhalten darauf zu reflektieren und die Reaktionen ihres Umfeldes darauf als selbstverständlichen Teil ihres Alltags einzuordnen.

Umgekehrt lernen Mitschülerinnen und Mitschüler den selbstverständlichen Umgang mit Unterschieden und Vielfalt.

Die weitere Projektplanung sieht vor bis ca. August 2021 alle notwendigen Voraussetzungen für die Etablierung der bestehenden fünf Angebote und die geplante Erweiterung um weitere fünf Angeboten zu schaffen.

1.5 Inhaltlich/qualitative Veränderung

Durch das Angebot sollen infolge gesetzlicher Entwicklungsprozesse (UN-BRK, Bundesteilhabegesetz) die Bandbreite der Angebote der Eingliederungshilfe für den Personenkreis mit besonders komplexem und intensivem Hilfebedarf nach § 35a SGB VIII und die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Hilfeform erweitert werden.

Insbesondere soll infolge dieser gesetzlichen Entwicklungen eine Hilfeform eingerichtet werden, die diese Kinder und Jugendlichen gemeinsam mit ihren Mitschülerinnen und Mitschülern in der Schule erreicht und so einen selbstverständlichen gemeinsamen Alltag und Bewusstseinsbildung ermöglicht und fördert. Inklusion ist ein Recht. Die Wirksamkeit der Angebote und damit die Wirksamkeit inklusiver Umsetzung zeigt sich an folgenden Indikatoren:

- Zielerreichung im Hilfeplan eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen mit Eingliederungsbedarf nach § 35a SGB VIII
- Rückmeldungen der Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern zu Hilfeverläufen und erreichten Hilfezielen
- Regelmäßige Rückmeldung der Schulen, Träger, Sozialbürgerhäuser (Psychologischer Dienst, Vermittlungsstelle, Bezirkssozialarbeit) über Akzeptanz der Hilfe bei den Kindern/Jugendlichen und Eltern (Fragebögen, Fachaustausch)
- Ergebnisse der Auswertung der Aussagen in jährlichen Sachberichten der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über den Gesamtverlauf des Projekts (mit Textbaustein der Schulleitung)
- Ergebnisse der Auswertung der Controllingbögen der Kinder- und Jugendhilfe
- Rückmeldung der Schulleitungen zur Verbesserung des Schulklimas hinsichtlich der Akzeptanz und des Miteinanders von Schülerinnen und Schülern mit und ohne seelische Behinderung
- Einbezug der Kinder/Jugendlichen und deren Eltern

1.6 Ressourcen im Modellzeitraum (außerhalb des Aktionsplans)

Für den Modellzeitraum (09/2016 bis längstens 08/2021) betragen die kalkulierten Mittel jährlich für die fünf Modellprojekte mit Stand 2016/2017 insgesamt 574.958,80 € zzgl. einer jährlichen, prozentualen Anpassung an die tarifliche Steigerung und die Erhöhung des Verbraucherpreisindex vom jeweiligen Vorjahr. Diese Transfermittel würden ohne Modellprojekt auch für die Leistungserbringung in den HPTn anfallen.

1.7 Stellenbedarfe

Bis 31.08.2021 kann die Maßnahme aus Transfermitteln des Stadtjugendamts finanziert werden. Die für die Projektphase befristet genehmigten Stellen werden nach positiver Evaluation des Modells und mit Übergang in den Regelbetrieb dem Stadtrat zur Entfristung vorgelegt. Kalkulatorisch wird von einer Fortsetzung der Maßnahme an den fünf bestehenden (Schul)standorten und einer Ausweitung auf insgesamt zehn Standorte ab September 2021 mit fortlaufendem weiterem Ausbau in den Folgejahren ausgegangen.

Die jährliche Anpassung der kalkulierten Projektkosten (siehe 1.10) sowie das künftige Rahmenkonzept des Eingliederungsangebots an Schulen sind Grundlage der Kostenentwicklung ab 2020.

Um dem gesetzlichen Anspruch auf Eingliederungshilfe für die Kinder und Jugendlichen mit kinder- und jugendpsychiatrischen Diagnosen im Rahmen eines ambulanten Angebots in enger Kooperation mit der Schule zu entsprechen, ist ein hohes Maß an kontinuierlicher Kooperation mit allen beteiligten Akteuren (Schule, Träger, Sozialbürgerhäuser, Gesundheitssystem) erforderlich.

1.7.1 Aktuelle Kapazitäten

Für die Durchführung des Modellprojekts wurden bislang keine zusätzlichen personellen Kapazitäten im Stadtjugendamt bereit gestellt.

1.7.2 Zusätzlicher Bedarf

Um dem Projektauftrag, den zukünftigen Ausbau und der geplanten Verstetigung des Angebotes gerecht zu werden, werden bereits ab 01.01.2020 bis 2022 Stellenzuschaltungen innerhalb der Stadtverwaltung benötigt, die zum jetzigen Zeitpunkt mit 1,0 VZÄ Fachsteuerung in S 17/A 12/E 11 berechnet werden.

1.7.3 Bemessungsgrundlage

Es handelt sich bei dieser Maßnahme um die Veränderung der Art, wie eine bestehende Aufgabe angeboten wird sowie um eine Ausweitung inklusiver Angebote. Das Stadtjugendamt strebt eine Umstrukturierung der bestehenden teilstationären Angebote an. Die bestehenden Angebote sollen umstrukturiert und damit sollen inklusive Regelstrukturen geschaffen werden, die innerhalb der nächsten drei Jahre erprobt werden und im Anschluss in den Regelbetrieb übergehen sollen. Bei der Aufgabenstellung handelt es sich um eine strategisch-konzeptionelle Aufgabenstellung mit den genannten Zielen und Wirkungen. Die geplante Kapazitätsausweitung wird zunächst zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet.

1.7.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine Alternative zur Kapazitätsausweitung gibt es nicht: Der gesetzliche Auftrag nach § 35a SGB VIII ist nach Kenntnis des individuellen Hilfebedarfs zeitnah sicher zu stellen. Erfolgt keine Zuschaltung personeller Kapazitäten für die Phase des Angebotsausbaus ist es zwar ggf. möglich, die im Rahmen des Modellprojekts geschaffenen fünf Angebote in die Regelstruktur zu implementieren. Das Vorhaben einer Ausweitung der inklusiven Angebote und einer Umstrukturierung bestehender Angebote und damit die Schaffung inklusiver Regelstrukturen kann jedoch nicht erfolgen.

Für die Evaluation ist in der Endphase externe Unterstützung notwendig. Dafür werden ab 2020 einmalig 40.000 € benötigt.

1.8 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Die Einrichtung von 1,0 VZÄ-Stellen soll ab 01.01.2020 beim Stadtjugendamt, Abteilung Erziehungsangebote/teilstationäre Hilfen erfolgen. Der unter Ziffer 1.7 des Antrags beantragte Arbeitsplatz muss in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates im Stadtjugendamt, Luitpoldstraße 3 untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann im Rahmen der Nachverdichtung in den vorhandenen Räumlichkeiten dauerhaft untergebracht werden.

1.9 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es ergibt sich kein monetär messbarer Nutzen und aktuell gibt es auch keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Dieser Nutzen wird bei Umsetzung der Maßnahme durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden können und quantifizierbar sein. Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der aktuell nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Inhalt der Evaluation ist die Kernfrage, unter welchen konzeptionellen und personellen Voraussetzungen für die Kinder und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung dem Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe wirksam in einem inklusiven Angebot an der Schule entsprochen werden kann. Ein zusätzlicher Nutzen ergibt sich aus der positiven Auswirkung auf das gesamte Schulklima. Die beantragte Maßnahme trägt zur Umsetzung der UN-BRK und ratifizierten Istanbulkonvention bei. Langfristig dient dieser Beitrag zur Sicherung des sozialen Friedens in der Landeshauptstadt München.

1.10 Darstellung der Kosten und Finanzierung

Aktuell stehen den fünf Angeboten abhängig vom individuellen Konzept und der Kostenkalkulation des Trägers vor Beginn der Modellphase Budgets in unterschiedlicher Höhe zur Verfügung. Diese Kosten würden bei Erfüllung der Ansprüche auf Eingliederungshilfe auch im Rahmen der Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) anfallen. Die Ausweitung der Angebote in Schulen führt damit für sich genommen nicht zu einer Ausweitung, sondern zu einer Umschichtung der zur Erfüllung der individuellen Ansprüche aufzuwendenden Kosten. Die konkreten Budgetkosten sind dabei vom jeweiligen Konzept und Leistungsinhalt abhängig.

1.10.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedriger Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2020 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen.

Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

1.10.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		42.000,-- € in 2020	82.180,-- € von 2020 - 2022
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			81.380 € von 2020 - 2022
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		40.000,--€ in 2020	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		2.000 €	800 €
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			1

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

1.10.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann ab 01.01.2020 weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

2 Rollstuhltaxis

2.1 Ausgangslage

Artikel 20a der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, wirksame Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit und zu erschwinglichen Kosten sicherzustellen. Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen und nicht umsetzbar sind, können derzeit nur mit speziellen Fahrdiensten befördert werden.

Das bedeutet eine Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, da Fahrdienste nicht spontan und weder nachts noch am Wochenende zur Verfügung stehen (Vorlaufzeit i. d. R. drei bis fünf Tage). Menschen ohne Rollstuhl können sich jederzeit ein Taxi bestellen. Für Menschen im Rollstuhl stehen derzeit nur drei Taxis im Großraum München zur Verfügung. Der Bedarf ist damit nicht zu decken und einer selbstbestimmten Lebensweise steht dies entgegen.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge trifft die Landeshauptstadt München angemessene Vorkehrungen, um Menschen mit Behinderungen die Nutzung des Taxiverkehrs als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs in München zu ermöglichen. Ziel dieser Maßnahme des 2. Aktionsplans ist es, dass Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, spontan und flexibel mit einem Taxi befördert werden können. Dadurch wird die Teilhabe für Menschen im Rollstuhl am gesellschaftlichen Leben, besonders im freizeitlich-kulturellen Bereich, gestärkt. Die persönliche Mobilität von Menschen im Rollstuhl wird verbessert. Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird erhöht.

2.2 Beschreibung der Maßnahme

Durch den sukzessiven Umbau von Großraumtaxis zu rollstuhlgerechten Taxis soll dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen im Rollstuhl (speziell Elektro-Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer) in München Rechnung getragen werden. Die vorhandenen Strukturen (Taxiverkehr/-gewerbe) werden angepasst und Barrieren abgebaut, um Inklusion im Sinne der UN-BRK umzusetzen.

Das Sozialreferat stellt dazu über einen Zeitraum von drei Jahren Zuschussmittel in Höhe von 100.000 € pro Jahr zur Verfügung. Die Taxiunternehmerinnen und -unternehmer können sich dann den Umbau bereits vorhandener oder neu gekaufter Taxis vom Sozialreferat mit einer Höhe von maximal 10.000 € pro Fahrzeug bezuschussen lassen. Nach drei Jahren soll die Maßnahme evaluiert und ggf. verlängert werden.

Die Förderrichtlinie wird in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat, Abteilung gewerblicher Kraftverkehr, und dem Behindertenbeirat erarbeitet. Die Fördergelder sollen ab dem Jahr 2020 zur Verfügung stehen. Die Auszahlung erfolgt im Sozialreferat, Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, wo bereits der Einzelzuschussbereich für den Inklusionsfonds verortet ist.

Dem Antrag mehrerer Mitglieder der Stadtratsfraktion der SPD vom 07.03.2019 zum Thema „Förderung von Inklusionstaxis“ wird entsprochen. Dort wurde gefordert, Fördermöglichkeiten für sogenannte „Inklusionstaxis“ zu erarbeiten (Anlage 1).

Der Antrag einiger Mitglieder der Stadtratsfraktion der CSU mit dem Titel „Taxis für alle - Inklusionstaxis prüfen“ vom 15.03.2019 ist mit den vorliegenden Ausführungen ebenfalls geschäftsordnungsgemäß behandelt.

Die Antragsteller hatten die Landeshauptstadt München aufgefordert zu prüfen, wie die Bereitstellung von Inklusionstaxis gefördert werden kann (Anlage 2).

2.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem Referatsbudget erfolgen.

3 Inklusive Ferienangebote

Die von der Landeshauptstadt München geförderten Ferienangebote verpflichten sich schon lange Jahre dem Thema Inklusion. So versuchen alle Träger, Ferien für alle Kinder mit und ohne Einschränkungen möglich zu machen. Dieses Bestreben gelingt durch verschiedene Unterstützungsmaßnahmen:

- Bei der Anmeldung wird versucht, die Bedarfe und Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen mit Einschränkungen richtig einzuschätzen, um ein passgenaues Angebot zu finden.
- Die Häuser und Ferienorte werden so ausgewählt, dass auch Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen teilnehmen können.
- Die Betreuerinnen und Betreuer werden zum Thema Inklusion regelmäßig geschult.
- Durch Bezugsbetreuerinnen und -betreuer bzw. Teamaufstockungen wird die Inklusion der einzelnen Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen unterstützt.

Da sich die Ferienangebote auch auf dem Weg der Inklusion befinden, sollen in zwei Bereichen Verbesserungen durch den 2. Aktionsplan umgesetzt werden. Zum einen soll die Internetplattform www.ferien-muenchen.de durch Piktogramme darstellen, welches Ferienangebot für welche Zielgruppe mit Einschränkungen geeignet ist. Zum anderen soll eine bessere Öffentlichkeitsarbeit bei der Zielgruppe der Menschen mit Einschränkungen für die Ferienangebote der Landeshauptstadt München werben. Hierzu soll eine Verlinkung der Homepage des Behindertenbeirates und des Behindertenbeauftragten mit der Plattform www.ferien-muenchen.de erfolgen.

4 Ehrenamt und ehrenamtliches Engagement für Inklusion - Freizeitassistenzen gesucht! Gewinnstrategie

4.1 Ziel der Maßnahme

Die individuelle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Freizeitaktivitäten (Kultur-, Sport- und Bildungsveranstaltungen, Besuch von Freizeitstätten oder eigene ehrenamtliche Tätigkeit) wird mit Hilfe von ehrenamtlichen Freizeitassistenzen erweitert.

Menschen mit Behinderungen erhalten so die Möglichkeit, außerhalb ihrer üblichen Bezugsgruppen an Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

Ebenso können Menschen mit Behinderungen, die nicht an Behinderteneinrichtungen gebunden sind, diese Assistenzen nutzen.

4.2 Rechtliche Grundlagen

Art. 30 UN-BRK

4.3 Beschreibung der Maßnahme

Eine Gewinnstrategie bringt mehr Ehrenamtliche dazu, sich als Freizeitassistenzen zu engagieren. Dazu trägt Folgendes bei:

eine Imagekampagne

eine Anlaufstelle für die Interessierten

Aktionen bei den Behinderteneinrichtungen, um Begegnungen von Mensch zu Mensch zu erleichtern

die professionelle Begleitung der Ehrenamtlichen in den Organisationen

Direkte Zielgruppe sind Ehrenamtliche, die sich für ein Engagement im Behindertenbereich gewinnen lassen. Indirekte Zielgruppe sind Menschen mit Behinderung, die ihre Freizeitmöglichkeiten erweitern. Eine erweiterte Teilnahme an Freizeitaktivitäten, Kultur- und Sportveranstaltungen u. ä. (darunter fällt auch das eigene Ehrenamt von Menschen mit Behinderungen) kann ermöglicht werden.

Es lässt sie aus der Rolle der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger heraustreten und die Rolle der Gebenden einnehmen. Ausgedehntere Kontakte und der Ausbau des eigenen sozialen Netzwerkes gehen mit dieser erweiterten Teilhabe an Freizeitmöglichkeiten einher. Behinderteneinrichtungen und Freiwilligenagenturen arbeiten noch bedarfsgerechter zusammen.

4.4 Indikatoren für die Wirksamkeit

Die Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen verbessern sich durch die erhöhten Chancen, an Freizeitaktivitäten teilhaben zu können. Die Fähigkeiten und das Wissen von Ehrenamtlichen, die im Einsatz sind, werden durch entsprechende Qualifikationen erweitert. Die Zufriedenheit der Ehrenamtlichen erhöht sich. Die Behinderteneinrichtungen erweitern ihre Dienstleistung sowohl ihren Nutzerinnen und Nutzern als auch allein lebenden Menschen mit Behinderungen gegenüber.

4.5 Zeitplan, Ablaufplan:

2020: Konzeptionsphase – Ausschreibung der Imagekampagne und der Clearingstelle, die interessierte Ehrenamtliche und passende Behinderteneinrichtungen zusammen bringt.

2021: Kampagne und Einrichtung der Clearingstelle

ab 2022: Vermittlung von geeigneten Ehrenamtlichen an die Behinderteneinrichtungen und deren professionelle Begleitungen

4.6 Benötigte Personal-und Sachkosten

- 0,5 VZÄ in E 10, befristet auf 3 Jahre (33.650 €, Jahresmittelwert Stand Juli 2018) bei einem freien Träger für die Konzeption der Kampagne, die Anleitung der Werbeagentur, die die Imagekampagne durchführen soll und die Vermittlung von Ehrenamtlichen an Organisationen durch eine Freiwilligenagentur
- laufende Arbeitsplatzkosten: 400 €
- 50.000 € für die Imagekampagne (einmalig)
- 10.000 € jährlich für die Behinderteneinrichtungen und deren Ausweitung des Freiwilligenmanagements (befristet auf 3 Jahre)
- einmalige Arbeitsplatzkosten in Höhe von 1.000 € (investiv, siehe Ziffer 12.2)

Das Sozialreferat beantragt somit ab 2020 Zuschussmittel für die Zuschaltung der Personalkosten sowie Sachkosten befristet bis 2022 von jährlich insgesamt 44.050 € und einmalige Kosten in Höhe von 50.000 €. Eine dauerhafte Förderung beim ausführenden Zuschussnehmer über das Jahr 2022 hinaus wird angestrebt. Mit der laufenden Zuschusssumme stellt der Träger u.a. das gesamte Personal. Der Landeshauptstadt München entstehen somit durch diese Maßnahme keine personellen Folgekosten.

4.7 Darstellung der Kosten und Finanzierungsbedarf

4.7.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig (in 2020)	befristet (2020 - 2022)
Summe zahlungswirksame Kosten		50.000,-- €	44.050,-- €
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)		50.000,-- €	44.050,-- €
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.07.2018; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.8 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

5 Engagement von Menschen mit Behinderungen als Ehrenamtliche

5.1 Ausgangssituation

In der Landeshauptstadt München gibt es viele Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen, die sich ausgeschlossen fühlen, wenn es um die Möglichkeit geht, sich ehrenamtlich zu engagieren. Mit dem Projekt „BEMMB – Bürgerschaftliches Engagement von Menschen mit Mobilitäts-Besonderheiten“ förderte und unterstützte das Sachgebiet Bürgerschaftliches Engagement diese Personen im Zeitraum von 2015 - 2018 durch:

- gezielte Beratung
- kontinuierliche Begleitung
- das Finden eines passgenauen Einsatzbereichs

Das Projekt wurde bisher ehrenamtlich von einem Projektleiter getragen, daher entstanden keine Personalkosten. Im Zeitraum von 2015 - 2018 fielen lediglich eine Aufwandspauschale in Höhe von 200 € im Monat sowie ein jährliches Budget von 500 € für Anschaffungen wie Flyer, Plakate, Roll-Ups und sonstiges Material zur Öffentlichkeitsarbeit an. Die Maßnahme wird zur Zeit nicht durchgeführt, soll aber ab 2020 in erweiterter Form gestartet werden. Die bisherige Form des Projekts ist ein Mosaikstein zur Durchsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

5.2 Rechtliche Grundlagen

Art. 6, 8, 9, 12, 19 und 30 UN-BRK

5.3 Beschreibung der Maßnahme

Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die ein Interesse an bürgerschaftlichem Engagement (BE) haben, werden gezielt individuell über Einsatzmöglichkeiten beraten. Wenn die Imagekampagne zu Freizeitassistenz startet, können zu den geplanten Aktivitäten und Veranstaltungen Flyer ausgelegt werden, die darüber informieren. Bei geglücktem Einsatz von Ehrenamtlichen besteht eine hohe Auswirkung auf die Lebensqualität Einzelner durch hohen Empowermentgewinn.

Eine Partizipation von Menschen mit Behinderungen, hier mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, im Praxisbezug kann z.B. im Rahmen von ehrenamtlichen Zuarbeiten und Begleitungen ermöglicht werden. Eine enge Kooperation mit den Einrichtungen der Behindertenhilfe und den Freiwilligenagenturen sind dazu notwendig. Ab 2020 fallen für die erweiterte Maßnahme eine Aufwandspauschale in Höhe von 200 € im Monat sowie ein jährliches Budget von 1.700 € für Anschaffungen wie Flyer, Plakate, Roll-Ups und

sonstiges Material zur Öffentlichkeitsarbeit (Höhe je nach Auflagenzahl und Gestaltung) an.

5.4 Benötigte Sachkosten

1. Aufwandsentschädigungspauschale für ehrenamtliche Tätigkeit
2.400 €/Jahr
2. Sachkosten für Flyer usw.
1.700 €/Jahr

Das Sachgebiet Bürgerschaftliches Engagement beantragt somit ab 2020 dauerhaft einen zusätzlichen Transferkostenbedarf von jährlich 4.100 €.

5.5 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	4.100,--€ ab 2020		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	4.100,-- € ab 2020		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

5.6 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

6 Münchner Inklusionstag

6.1 Ausgangslage

Lt. Artikel 9 der UN-BRK (Zugänglichkeit) muss die Kommune vor allem im Rahmen der Daseinsfürsorge für alle ihre Bürgerinnen und Bürger tätig werden und vorhandene Barrieren, seien sie umweltbedingt oder von der Einstellung her, abbauen. Diesen Auftrag greift der Münchner Inklusionstag auf.

Viele öffentliche und private Träger und Unternehmen sind bereit, ihre Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Jedoch fehlen oft Ideen und Wissen dazu.

6.2 Beschreibung der Maßnahme

In einer groß beworbenen Veranstaltung sollen alle Interessierten die Möglichkeit haben, sich mit unterschiedlichen Aspekten auseinanderzusetzen. Der Münchner Inklusionstag soll die Inhalte der UN-BRK und die Umsetzungsmöglichkeiten in die Stadtgesellschaft vermitteln. Als Themen kommen beispielsweise in Frage:

- UN-BRK und Bundesteilhabegesetz
- Gesundheit und Rehabilitation
- Soziales und Sport
- Bildung und Arbeitswelt
- Wohnen, Stadtentwicklung und Mobilität
- Kunst und Kultur

Weitere Beispiele werden zusammen mit dem Behindertenbeirat gesammelt und vorbereitet. Der Inklusionstag wird gemeinsam mit dem Kulturreferat geplant und durchgeführt; die Kosten werden aufgeteilt.

6.3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die Kosten für den Münchner Inklusionstag werden aus dem laufenden Haushalt des Sozialreferates und des Kulturreferates finanziert.

7 Anpassung und Erweiterung bestehender Angebote für Mädchen und Frauen zum Thema Gewalt für die Zielgruppe Mädchen und Frauen mit Behinderung

7.1 Ausgangslage

Die Ergebnisse der Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderung in Deutschland“, die von 2009-2011 vom Interdisziplinären Zentrum Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) und der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld durchgeführt wurde, machen deutlich, dass Frauen mit Behinderungen ein stark erhöhtes Risiko haben, Opfer von gesellschaftlicher Diskriminierung sowie Gewalterfahrungen zu werden.¹

Im Zentrum des Forschungsprojekts, das ebenfalls vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wurde, stand die Erhebung repräsentativer Daten, auf deren Grundlage nun politische und praxisbezogene Forderungen zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Frauen formuliert und durchgesetzt werden können.

Die Ergebnisse machen deutlich, dass Frauen mit Behinderung sowohl im Kindes- und Jugendalter als auch im Erwachsenenleben vor allem im Bereich psychischer und sexueller Gewalt eine deutlich höhere Betroffenheit aufweisen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Beispielsweise haben 20-34 % der Frauen mit Behinderung im Kindes- und Jugendalter sexuellen Missbrauch durch Erwachsene erlebt – im Vergleich zu 10 % der Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.² Die gleiche Tendenz zeigt sich im Erwachsenenalter: Frauen mit Behinderung sind vergleichsweise zwei bis dreimal häufiger von sexueller Gewalt betroffen. Im Rahmen der qualitativen Untersuchung wurde auch deutlich, dass adäquate Angebote für Frauen mit Behinderung überwiegend nicht zugänglich bzw. nicht oder nur wenig zielgruppenspezifisch, niederschwellig und bedarfsgerecht ausgerichtet sind.³

Das Stadtjugendamt München möchte durch Anpassung und Erweiterung bestehender Angebote für Mädchen und Frauen zum Thema Gewalt für die Zielgruppe Mädchen und Frauen mit Behinderung einen besseren Schutz vor Gewalt und Diskriminierung ermöglichen. Angestrebt wird den Inklusionsgedanken über die UN-BRK hinaus zu erweitern und die Angebote sukzessive für alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene (gem. § 7 SGB VIII) anzubieten.

1 Die Ergebnisse wurden am 26.04.2012 auf der Fachtagung „Gewalt gegen Frauen mit Behinderung“ vor rund 300 Teilnehmenden im Bielefelder Rathaus präsentiert.

2 vgl. BMFSFJ 2012, Seite 21, „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“

3 BMFSFJ 2012, Seite 58 „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“

Risikofaktoren, die Mädchen und Frauen mit Behinderungen in ihrem Alltag begegnen und die Gewalterfahrungen begünstigen sind:

- frühe Unterbringung in Einrichtungen
- soziale Isolation durch das Leben in Einrichtungen
- Erhöhte Abhängigkeit
- Einschränkung und Bevormundung
- Mangel an Respekt und Anerkennung
- Mangelnde sexuelle Aufklärung
- Fehlen von internen und externen Unterstützungs- und Beratungsangeboten
-

7.2 Beschreibung der Maßnahme: Anpassung und Erweiterung bestehender Angebote für Mädchen und Frauen zum Thema Gewalt für die Zielgruppe Mädchen und Frauen mit Behinderungen

7.2.1 Zielgruppe

- Mädchen (ab 6 Jahren) und Frauen (bis 27 Jahre) mit Behinderungen, die von Gewalt potenziell bedroht und/oder betroffen sind und die innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen leben
- persönliche und professionelle Bezugspersonen (z. B. Eltern und andere Angehörige)
- Einrichtungen der Behindertenhilfe und andere Fachstellen (z. B. Fachkräfte, Institutionen der Behindertenhilfe)
- Querschnittsgruppen, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene, Seniorinnen und Senioren:
- mit und ohne Behinderungen, mit und ohne Migrationshintergrund, mit und ohne Verhaltensauffälligkeiten, unabhängig von der sexuellen Identität

7.2.2 Angebotsstruktur

Für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bedarf es eines besseren Schutzes vor Gewalt und einer inklusiven Ausrichtung der Angebote gegen Gewalt und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Die unterschiedlichen Lebenslagen von Personen mit Behinderungen müssen bei der Planung von Angebotsstrukturen mitgedacht werden. Das bedeutet zukünftig:

- Mädchen und Frauen mit Behinderungen haben freien Zugang zu Hilfsangeboten im Bereich Gewalt und für geschlechtsspezifische Fragen spezialisierten Präventions-, Beratungs- und Therapieangeboten. Sie bekommen die benötigte Unterstützung.

- Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Mädchen-/Fraueneinrichtungen mit Behinderteneinrichtungen ist eine bedarfsgerechte Versorgung der angesprochenen Zielgruppe zum Thema Gewalt sichergestellt. Synergieeffekte können entstehen.
- Persönliche und professionelle Bezugspersonen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe werden durch Informationsveranstaltungen und Schulungen zu sexualisierter Gewalt, Täterstrategien, Schutz- und Interventionsmöglichkeiten sensibilisiert und informiert.

Um die Teilhabe zu ermöglichen, können bestehende Angebote angepasst und erweitert werden. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Zielgruppe sollen bei der Konzepterstellung berücksichtigt werden, um qualitative und flexible Maßnahmen zur Teilhabe anbieten zu können. In vier Säulen lassen sich die inhaltlichen Schwerpunkte und Zielgruppen der benötigten Angebote verdeutlichen.

	I. Säule:	II. Säule	III. Säule	IV. Säule
Inhaltlicher Schwerpunkt	Gewaltprävention	Beratung und Therapie	Schulungen, Fortbildungen, Informationsveranstaltungen	Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit
Zielgruppe	Mädchen und Frauen (schwerpunktmäßig in Einrichtungen)	von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen mit Behinderungen	Fachkräfte	gesamgesellschaftlich

Beratung und Therapie können einen gewaltpräventiven Charakter haben. Beratung kann über verschiedene Zugänge ermöglicht werden:

- telefonische Beratung
- persönliche und offene Beratung
- Online-Beratung

Inhaltlich sollten die bestehenden Beratungs- und Therapieangebote um den Bereich Inklusion erweitert werden. Das bedeutet, barrierearme Zugänge zu schaffen, wie zum Beispiel einfache Sprache, behindertengerechte Räume, eingeschränkte Sinne berücksichtigen, Informationsbroschüren mit Piktogrammen.

Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Bestehende Angebote der Mädchen- und Frauenhilfe sollen sich vermehrt mit Behinderteneinrichtungen vernetzen und gemeinsam Öffentlichkeitsarbeit leisten. Ziel ist es, Vertrauen zu schaffen, sich gegenseitig kennenzulernen, um für das

Klientel den Zugang zu den Hilfsangeboten zu schaffen. Insbesondere in der Aufbauphase müssen hier Anstrengungen unternommen werden, die Zeit in Anspruch nehmen wird.

Hier können durch gute Vernetzung und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit Synergien hergestellt werden, z. B. gemeinsame Flyer und Erfahrungsaustausch bei der Erstellung barrierefreier Websites. Des Weiteren sollen Mädchen und Frauen angesprochen werden, die nicht institutionell betreut werden.

Hier müssen Zugänge über Social Media-Kanäle, Bezugssysteme der Betroffenen und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit geschaffen werden.

Vernetzungsarbeit bedeutet in erster Linie Kontaktaufbau und -pflege mit Einrichtungen, in denen Mädchen und Frauen mit Behinderungen leben, von denen sie ambulant betreut werden oder wo sie sich aufhalten. Dazu kommt, dass ein fachlicher Austausch zwischen den Hilfeeinrichtungen notwendig ist, um Kooperation zu ermöglichen.

Öffentlichkeitsarbeit umfasst in erster Linie Methoden, um Zugänge für die Mädchen und Frauen zu den Angeboten zu schaffen. Es ist bekannt, dass insbesondere dieser Zielgruppe die Hilfeangebote außerhalb der Behindertenhilfe nicht ausreichend bekannt sind. Deshalb müssen Informationen in geeigneter Form aufbereitet werden, wie z. B. Materialien in einfacher oder leichter Sprache, barrierearme Websites etc.

7.3 Konkretisierung der Maßnahmen

7.3.1 Ausbau bestehender Beratungsangebote zum Thema Gewalt

Ziel des Ausbaus ist die Inklusion von Mädchen und Frauen jeden Alters mit Behinderungen in die Regelangebote der schon bestehenden Beratungsangebote der langjährig erfahrenen Beratungsstellen mit den Schwerpunkten sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und jegliche Gewalt geschlechtsspezifischer Art. Den betroffenen Mädchen und Frauen mit Behinderungen soll der Zugang zu diesen Angeboten durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden. In München gibt es bereits Angebote für Mädchen, die von sexualisierter Gewalt und Häuslicher Gewalt betroffen sind bei der IMMA e. V.

Für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen steht die Beratungsstelle der Frauenhilfe München zur Verfügung und Frauen, die Opfer sexualisierter Gewalt und Vergewaltigung wurden, können sich an die Beratungsstelle Frauennotruf München wenden.

Die Fachberatungsstelle Wildwasser München e. V. berät Frauen, die in ihrer Kindheit missbraucht wurden und bietet Präventionskurse für Kinder an.

Bereits 2017 wurde durch den Beschluss „Zuschussausweitung zur Sicherung des kostenlosen Beratungsangebotes von Frauennotruf München/Beratungsstelle & Krisentelefon bei Gewalt“ in der Sitzung des Sozialausschusses vom 24.10.2017 und der Vollversammlung vom 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09921) eine Stelle mit 0,5 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 für den Münchner Frauennotruf geschaffen mit dem Ziel ein Programm zu entwickeln, mit dem Frauen mit Behinderung erreicht werden und sich beim Frauennotruf beraten lassen können. Analog dem Frauennotruf sollen die Beratungsstelle der Frauenhilfe München, die Beratungsstelle der IMMA e.V. und die Beratungsstelle von Wildwasser München e.V. jeweils Stellen mit 0,5 VZÄ Sozialpädagogik erhalten, um vorrangig Information, Vernetzungsarbeit und Begleitung zur Annahme der bestehenden Regelangebote leisten und auf Dauer die Beratung betroffener behinderter Mädchen und Frauen wahrnehmen zu können. So hat jede Einrichtung die Möglichkeit entsprechend ihrer jeweiligen Schwerpunktsetzung Frauen oder Mädchen mit Behinderung zu motivieren in die Einrichtung zu kommen bzw. Projekte zu entwickeln, die den Mädchen und Frauen den Zugang zu Beratung erleichtern (Begleitung, Angebote vor Ort und vieles mehr).

Ressourcenbedarf ab 2020 ff. kalkulierte Kosten für Sicherung und Ausbau des Angebots für Mädchen und junge Frauen mit Behinderung

Zusätzlicher Finanzierungsbedarf im Produkt 40331100.200

Einrichtung: Beratungsstelle der Frauenhilfe

Träger: Frauenhilfe gGmbH

Förderbetrag: 52.105 €

Innenauftrag: 602900141

Zusätzlicher Finanzierungsbedarf im Produkt 40331100.200

Einrichtung: Wildwasser München - Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Träger: Wildwasser München e.V.

Förderbetrag: 52.105 €

Innenauftrag: 602900141

Zusätzlicher Finanzierungsbedarf im Produkt 40363100.600

Einrichtung/Träger: Beratungsstelle IMMA e.V.

Förderbetrag: 52.105 €

Innenauftrag: 602900134

0,5 VZÄ sozialpädagogische Fachkräfte S 12 (Jahresmittelwert Stand Juli 2018)	33.305 €
Personalnebenkosten, inkl. Fortbildung/ Supervision	800 €
Personalkosten gesamt	34.105 €
Anschaffungskosten (bis 150 € netto), Instandhaltungskosten	1.500 €
Dolmetscherinnen und Dolmetscher	2.000 €
Öffentlichkeitsarbeit	4.000 €
Maßnahmekosten	4.500 €
Sonstige Kosten (Telefon, Porto, Fahrtkosten, Verwaltung)	6.000 €
Sachkosten gesamt	18.000 €
Gesamtfinanzierung/jährlicher Zuschussbedarf ab 2020 ff pro Einrichtung	52.105 €
Gesamtfinanzierung für drei Träger/jährlicher Zuschussbedarf ab 2020 ff	156.315 €

7.3.2 Gewaltpräventionsprojekte, Selbstbehauptungstraining, Schulungen und Fortbildungen

Zielgruppe

Mädchen (ab ca. 6 Jahren), junge Frauen (bis 27 Jahre) und Frauen mit Behinderungen, Fachkräfte, Personal von Behinderteneinrichtungen sowie Bezugspersonen

Beschreibung der Maßnahmen

Die Projekte sind Gruppenangebote für die Zielgruppe zur Befähigung, eigene Bedürfnisse, Interessen, Rechte und Grenzen wahrzunehmen, zu vertreten und zu verteidigen. Die Teilnehmerinnen lernen, wie sie Übergriffen begegnen können und werden über bestehende Hilfemöglichkeiten informiert. Selbstwahrnehmung, Rollenverständnis als Mädchen/Frau, Sexualität, Täter-Strategien sind weitere notwendige Themenschwerpunkte. Ziel der Projekte ist es, den Mädchen und jungen Frauen die verschiedenen und vielfältigen Ausdrucksformen von Gewalt bewusst zu machen, um gewalttätiges Handeln im eigenen Lebensumfeld zu erkennen und schützende Reaktionsmöglichkeiten zu entwickeln.

Flankierend zu den Projekten werden Schulungen, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Fachkräfte, Personal von Behinderteneinrichtungen sowie Bezugspersonen durchgeführt. Es erfolgt eine Sensibilisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Ziel, die Wahrnehmung für Übergriffe

jeglicher Art zu fördern und die Handlungssicherheit zu erhöhen.

Umfang

50 Projekte pro Jahr

Damit werden ca. 300 - 350 Mädchen, junge Frauen und Frauen pro Jahr erreicht.

Dauer und Umfang des jeweiligen Projektes werden den Bedürfnissen und Voraussetzungen der Zielgruppe angepasst.

Zusätzlicher Finanzierungsbedarf im Produkt 40331100.200 bzw. 40363100.600 (je nach Trägerauswahl)

Einrichtung/Träger:

Die Maßnahme wird im Rahmen eines Trägerauswahlverfahrens ausgeschrieben.

Förderbetrag: 170.820 €

Innenauftrag: Benennung erst nach Trägerauswahlverfahren möglich

Ressourcenbedarf

2,0 VZÄ sozialpäd. Fachkraft S 12 (Jahresmittelwert Stand Juli 2018)	133.220 €
Personalnebenkosten, inkl. Fortbildung/Supervision	1.600 €
Honorargelder	4.000 €
Personalkosten gesamt	138.820 €
Anschaffungskosten (bis 150 € netto), Instandhaltungskosten	3.000 €
Dolmetscherinnen und Dolmetscher	4.000 €
Öffentlichkeitsarbeit	3.000 €
Maßnahmekosten	8.000 €
Sonstige Kosten (Telefon, Porto, Fahrtkosten, Verwaltung)	14.000 €
Sachkosten gesamt	32.000 €
Gesamtfinanzierung/jährlicher Zuschussbedarf ab 2020	170.820 €

7.3.3 Medienkompetenztraining, Schulungen und Fortbildungen

Zielgruppe

Mädchen (ab 9 Jahren) und junge Frauen (bis 27 Jahre) mit Behinderungen, Fachkräfte, Personal von Behinderteneinrichtungen sowie Bezugspersonen

Beschreibung der Maßnahme

Das Medienkompetenztraining ist ein Gruppenangebot zur Aufklärung der Zielgruppe über die möglichen Gefahren der Mediennutzung. Die Teilnehmerinnen entwickeln ein geschärftes Bewusstsein für (gewalttätige) Übergriffe im Bereich der

Social Media und werden über entsprechende Schutzmaßnahmen informiert. Durch die Erweiterung der Medienkompetenz reduziert sich die Gefahr möglicher Übergriffe durch die Nutzung der sozialen Medien. Themen des Gruppenangebotes sind unter anderem der Umgang mit privaten Daten, Urheber- und Persönlichkeitsrechten, Gewaltdarstellung in den Medien, Cyber-Grooming, Mobbing im Internet, Betrug im Internet und vieles mehr. Die Inhalte werden dem jeweiligen Alter und Bedarf der Gruppe angepasst.

Flankierend zum Medienkompetenztraining werden Schulungen, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen für Fachkräfte, Personal von Behinderteneinrichtungen sowie Bezugspersonen durchgeführt. Es erfolgt eine Sensibilisierung der Teilnehmerinnen mit dem Ziel, die Wahrnehmung für Übergriffe jeglicher Art im Bereich der Social Media zu fördern und die Handlungssicherheit zu erhöhen.

Umfang

Zehn Projekte pro Jahr, damit werden ca. 100 Mädchen und junge Frauen pro Jahr erreicht. Dauer und Umfang des jeweiligen Projektes werden den Bedürfnissen und Voraussetzungen der Zielgruppe angepasst.

Zusätzlicher Finanzierungsbedarf im Produkt 40331100.200 bzw. 40363100.600 (je nach Trägerauswahl)

Einrichtung/Träger: Die Maßnahme wird im Rahmen eines Trägerauswahlverfahrens ausgeschrieben.

Förderbetrag: 60.574 €

Innenauftrag: Benennung erst nach Trägerauswahlverfahren möglich

Ressourcenbedarf

25 WAZ sozialpäd. Fachkraft, Fachkraft mit Medienkompetenz oder medienpädagogische Fachkraft S 12 (Jahresmittelwert Stand Juli 2018)	42.699 €
Personalnebenkosten, inkl. Fortbildung/Supervision	800 €
Honorargelder	2.000 €
Personalkosten gesamt	45.499 €
Anschaffungskosten (bis 150 € netto), Instandhaltungskosten	3.075 €
Dolmetscherinnen und Dolmetscher	1.700 €
Öffentlichkeitsarbeit	1.500 €
Maßnahmekosten	4.000 €
Sonstige Kosten (Telefon, Porto, Fahrtkosten, Verwaltung)	4.800 €
Sachkosten gesamt	15.075 €
Gesamtfinanzierung/jährlicher Zuschussbedarf ab 2020 ff.	60.574 €

7.3.4 Offener Treff**Zielgruppe**

Mädchen (ab 16 Jahren), junge Frauen und Frauen mit Behinderung

Beschreibung der Maßnahme

Der offene Treff ist ein niedrigschwelliges Angebot, um möglichst viele Frauen mit Behinderung zu erreichen. In der peer-to-peer-Beratung erfolgt ein offener Austausch zu allen für die Teilnehmerinnen relevanten Themen mit dem Ziel der Stärkung der eigenen Ressourcen und der Befähigung zur Selbsthilfe. Bei Bedarf erfolgt die weitergehende Beratung durch die sozialpädagogische Fachkraft, die Information über weiterführende Hilfsangebote sowie eine entsprechende Vermittlung. Zur besseren Vernetzung findet der offene Treff in Räumlichkeiten statt, in denen weitere Angebote für Mädchen, junge Frauen und Frauen mit Behinderung bereitgehalten werden.

Umfang

Die Maßnahme findet einmal wöchentlich statt.

Zusätzlicher Finanzierungsbedarf im Produkt 40331100.200 bzw. 40363100.600 (je nach Trägerauswahl)

Einrichtung/Träger: Die Maßnahme wird im Rahmen eines Trägerauswahlverfahrens ausgeschrieben.

Förderbetrag: 41.505 €

Innenauftrag: Benennung erst nach Trägerauswahlverfahren möglich

Ressourcenbedarf

0,5 VZÄ sozialpäd. Fachkraft S 12 (Jahresmittelwert Stand Juli 2018)	33.305 €
Personalnebenkosten, inkl. Fortbildung/Supervision	800 €
Personalkosten gesamt	34.105 €
Anschaffungskosten (bis 150 € netto), Instandhaltungskosten	1.500 €
Dolmetscherinnen und Dolmetscher	700 €
Öffentlichkeitsarbeit	700 €
Maßnahmekosten	3.000 €
Sonstige Kosten (Telefon, Porto, Fahrtkosten, Verwaltung)	1.500 €
Sachkosten gesamt	7.400 €
Gesamtfinanzierung/jährlicher Zuschussbedarf ab 2020 ff.	41.505 €

7.4 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Maßnahme 7 fallen insgesamt Kosten in Höhe von 429.214 € an.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	ab 2020 429.214 €		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12):			
- Frauenhilfe München	52.105 €		
- Beratungsstelle der IMMA e.V.	52.105 €		
- Wildwasser e.V.	52.105 €		
nach Trägerauswahlverfahren:			
- Gewaltpräventionsprojekte, Selbstbehauptungstraining, Schulungen und Fortbildungen	170.820 €		
- Medienkompetenztraining, Schulungen und Fortbildungen	60.574 €		
- offener Treff	41.505 €		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.07.2018; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Es wird berücksichtigt, dass die Kosten erst nach Genehmigung des Haushalts und Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2020 zahlungswirksam werden dürfen.

7.5 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es ergibt sich kein monetär messbarer Nutzen und aktuell gibt es auch keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Wie im Einzelnen im Punkt 2.3

„Konkretisierung der Maßnahmen“ dargestellt, ist ab 2020 ein Nutzen durch die beantragten Teile der Maßnahme gegeben. Dieser Nutzen wird bei Umsetzung der Maßnahme durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden können und quantifizierbar sein. Die Dunkelziffer der Zielgruppe ist sehr hoch, da aufgrund bislang fehlender barrierefreier Angebote keine Datenerhebung stattgefunden hat. Die o. g. Zielgruppe ist aufgrund ihrer Teilhabebeeinträchtigung schwer zu erreichen. Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der aktuell nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann.

Die Bereitstellung der Mittel trägt präventiv und nachhaltig zur Verhinderung von Gewalt bei, da mit diesen Mitteln Hilfsangebote für Gewaltopfer und präventive Maßnahmen geschaffen werden können. Diese Angebote beugen möglichen Folgekosten vor (z. B. Behandlung von Traumata, Unterbringungskosten). Die beantragten Maßnahmen tragen zur Umsetzung der UN-BRK und ratifizierten Istanbulkonvention bei.

Langfristig dient dieser Beitrag zur Sicherung des sozialen Friedens in der Landeshauptstadt München.

7.6 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

8 Unterstützung ehrenamtlich tätiger Beschwerdestellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. seelischer Behinderung

8.1 Ausgangssituation

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 12 Absatz 3 zu geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen (Artikel 12 - gleiche Anerkennung vor dem Recht).

Menschen mit einer psychischen Erkrankung bzw. Beeinträchtigung erleben aufgrund ihrer Krankheit Situationen, in denen sie sich in ihren Grundrechten eingeschränkt und in der Behandlung, der Existenzsicherung und in ihrer Teilhabe nicht ausreichend verstanden oder unterstützt sehen. Gleichzeitig sind etablierte Beschwerdesysteme, z. B. in Kliniken oder Behörden, nicht adäquat darauf eingestellt, um den

Bedürfnissen von Menschen mit seelischer Behinderung angemessen zu entsprechen, sodass diese die bestehenden Angebote nur selten nutzen. Vor diesem Hintergrund haben sich zwei psychiatrische Beschwerdestellen gegründet, die ihr Beratungs- und Unterstützungsangebot unbürokratisch und niederschwellig durch Peers gestalten. Diese Beschwerdestellen in München arbeiten ehrenamtlich, selbsthilfeorientiert und unabhängig. Sie helfen betroffenen Menschen bei Beschwerden über die Unterbringung oder Behandlung, bei Problemen im Umgang z. B. mit Heimen, Behörden sowie bei Schwierigkeiten mit gesetzlichen Betreuungen. Dies erfolgt stets lösungsorientiert und deeskalierend und schließt auch Gespräche mit den Institutionen und Personen ein, gegen die sich die Beschwerden richten.

Das Sozialreferat stellt dazu dauerhaft Zuschussmittel in Höhe von 37.000 € pro Jahr zur Verfügung. Dazu kommen einmalig 7.110 € für die Einrichtung von drei Arbeitsplätzen und EDV im Jahr 2020. Die Zuschaltung der Stellen für geringfügig Beschäftigte zur Verwaltungsunterstützung sowie des Budgets für juristische Beratung soll ab 2020 dauerhaft als Zuschuss an die genannten Vereine erfolgen.

Folgende zwei Maßnahmen werden damit unterstützt:

8.2 Zuschaltung von Verwaltungsunterstützung für die Beschwerdestellen:

Um die bisher ausschließlich ehrenamtliche Struktur der Beschwerdestellen zu stärken und zu stabilisieren, wird an den drei beteiligten Selbsthilfevereinen je eine Stelle für eine/n geringfügig Beschäftigte/n (auf 450-Euro-Basis) eingerichtet. Sie sollen die ehrenamtlichen Beschwerdeteams in der Erreichbarkeit der Stellen, bei den Erstkontakten und der Klärung der Anliegen und bei der allgemeinen Bürotätigkeit unterstützen. Dies hält die Ressourcen der Beraterinnen und Berater für die inhaltliche Beratung frei. Damit kann auch die Zusammenarbeit zwischen der städtischen Verwaltung und den Betroffenen verbessert werden.

Die Stellen sollen besetzt werden mit Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung, die eine Ausbildung zur Ex-In-Genesungsbegleiterin oder zum Ex-In-Genesungsbegleiter absolviert haben und mit der Zielgruppe auf Augenhöhe kommunizieren. Die Förderung der drei 450-Euro-Kräfte zzgl. Nebenkosten erfolgt mit 27.000 €/Jahr als Regelförderung. Für die Einrichtung der Arbeitsplätze und EDV werden einmalig 6.000 € (2.000 € pro Arbeitsplatz) angesetzt.

Die Ansiedlung der drei Stellen soll bei folgenden Selbsthilfevereinen erfolgen:

- der Unabhängigen Beschwerdestelle Psychiatrie München (UBPM), einer Gemeinschaftsinitiative der Träger Münchner Psychiatrie-Erfahrene (MüPE) e. V. und der Aktionsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker, ihrer Freunde und Förderer (ApK) e. V. München sowie

- der Beschwerde- und Beratungsstelle KOMPASS Träger: Netzwerk Psychiatrie München e. V.

8.3 Zuschaltung von juristischer Fachberatung für die Beschwerdestellen:

Die Bearbeitung der Beschwerden führt immer wieder zu juristischen Fragestellungen, die von den ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern nicht beantwortet werden können, aber für die weiterführende Bearbeitung der Beschwerde zwingend zu klären sind (um eine grundsätzliche juristische Einweisung und Anleitung der ehrenamtlichen Beratungskräfte sicherzustellen, wie sie auch im Rechtsdienstleistungsgesetz § 6 Abs. 2 vorgesehen ist, wenn Beratungssituationen auch rechtliche Fragen einschließen). Die Beschwerdeführenden verfügen in der Regel nicht über entsprechende finanzielle Ressourcen für eine private Rechtsberatung; häufig wäre diese auch nicht spezifisch genug. Für diese anwaltliche Tätigkeit werden bei Bedarf Honorare aus einem bereitgestellten Jahresbudget in Höhe von maximal 10.000 € an spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen Rechnung gezahlt.

8.4 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	37.000,-- ab 2020		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	37.000,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

8.5 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

9 Zentrales Informationsangebot für Menschen mit Behinderungen

9.1 Ausgangssituation

Zur Förderung von Inklusion, der besseren Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft und das Stadtviertel wird vor allem für Familien mit Kindern mit Behinderungen ein zentrales Informationsangebot zur Verfügung gestellt.

Derzeit gibt es in München sehr viele Informationen, die jedoch schwer auffindbar sind. Ziel der Maßnahme ist die gebündelte, bessere Auffindbarkeit von Informationen für Menschen mit Behinderungen an einem zentralen Ort. Der Alltag wird erleichtert durch eine schnellere und gezieltere Möglichkeit, sich zu informieren. Die Versorgung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch mit Kindern, im eigenen Haushalt wird leichter. Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird erhöht. Die Anregung geht auf den Münchner Familienbericht zurück.

9.2 Beschreibung der Maßnahme

Es ist geplant, auf der Homepage des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten eine Rubrik für Information und FAQ (frequently asked questions) zu schaffen. Diese wird nach verschiedenen Lebensbereichen geordnet sein. Geplant sind die Bereiche

- frühkindliche Förderung
- Schule und Bildung
- Gesundheit
- Arbeit
- Mobilität
- Freizeit und Sport
- tägliches Leben

Die Zusammenführung der vielen vorhandenen Informationen wird sowohl von Familien in der Beratung oder im täglichen Kontakt, als auch von Beratungsfachkräften beispielsweise der Bezirkssozialarbeit als Bedarf benannt. Die Recherche, Sammlung und dauerhafte Pflege sowie die notwendige Verifizierung der Daten wird durch einen einschlägig erfahrenen Träger durchgeführt. Dafür fallen Kosten in Höhe von 25.000 € an. Aufgrund des Umfangs wird die Maßnahme Zug um Zug umgesetzt. Darüber hinaus ist geplant, aus dem Budget des Sozialreferats eine Broschüre für Menschen mit Lernschwierigkeiten aufzulegen. Der Schwerpunkt wird auf dem Thema „Allein Leben“ liegen und soll hierfür Informationen und Kontaktdaten enthalten.

9.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	25.000,-- ab 2020		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	25.000,-- ab 2020		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

9.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem Referatsbudget erfolgen.

10 Teilhabechancen in den Stadtbezirken verbessern (Örtliche Teilhabeplanung/ Inklusive Sozialplanung)

10.1 Ausgangslage

Menschen mit Behinderungen erleben Inklusion und Exklusion v.a. in ihrem unmittelbaren Sozialraum. Um spürbare Verbesserungen in Richtung einer inklusiven Gesellschaft erreichen zu können, sind besonders hier kleinräumige Maßnahmen nötig, die die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Handicaps in ihrem unmittelbaren Wohn- und Lebensumfeld verbessern bzw. Barrieren abbauen. Dies soll mit einer systematischen, kleinräumigen örtlichen Teilhabeplanung/Inklusiven Sozialplanung erfolgen.

Das Sozialreferat hat auf die besondere Bedeutung inklusiv ausgerichteter Sozialräume bereits mehrfach hingewiesen. Im Rahmen des 1. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK hat das Sozialreferat daher den Auftrag erhalten, über ein Modellprojekt ein stadtweites Konzept für die örtliche Teilhabeplanung/Inklusive Sozialplanung zu erarbeiten.⁴

Mit einer Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 22.11.2018 (Örtliche Teilhabeplanung/Inklusive Sozialplanung) wurde der Stadtrat über die Erkenntnisse aus dem Modellprojekt unterrichtet⁵. Darin hat das Sozialreferat insbesondere auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Belange und die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in den Regelabläufen aller städtischen Referate und weiterer Akteure in den Sozialräumen hingewiesen.

Um hierzu positive Anregungen zu geben, hat das Sozialreferat vier Bausteine vorgeschlagen und den Bedarf zusätzlicher Mittel zur Förderung von sozialräumlichen Anlaufstellen deutlich gemacht, die nun im Rahmen des 2. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK zur Verfügung gestellt werden sollen.

10.2 Maßnahmen für mehr Teilhabe im Sozialraum

Wie in der o. g. Bekanntgabe beschrieben, ist das Ineinandergreifen mehrerer Bausteine notwendig. Diese sollen im Folgenden inhaltlich nur noch einmal knapp umrissen werden, um die dafür notwendigen Ressourcen beziffern zu können. Zur

4 vgl. Örtliche Teilhabeplanung/Inklusive Sozialplanung. Sachkostenaufwand zur Realisierung der Maßnahme 43 aus den Handlungsfeldern 7 „Selbstbestimmte Lebensführung“ und 11 „Statistik“ des 1. Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03070

5 vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12239

näheren inhaltlichen Beschreibung und Herleitung des Konzepts wird auf den o.g. Beschluss sowie den Endbericht zum Modellprojekt „Giesing wird inklusiv(er)!“ verwiesen.

10.2.1 Sozialräumliche Anlaufstellen mit Inklusionsmanagement

Da zahlreiche Maßnahmen innerhalb eines Sozialraums denkbar und notwendig sein können, hierzu viele unterschiedliche Akteure einzubeziehen sind und v.a. die Menschen mit Behinderungen im Sozialraum eine Anlaufstelle brauchen, hat sich die Einrichtung sog. sozialräumlicher Anlaufstellen mit Inklusionsmanagement als notwendiger Baustein der Örtlichen Teilhabeplanung/Inklusiven Sozialplanung herauskristallisiert. Diese Anlaufstellen sollen an etablierte Sozialraumakteure, wie z. B. Nachbarschaftstreffs, Einrichtungen der Offenen Behindertenarbeit, Bildungslokale u.ä. angebunden werden.

Das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-BRK hat Kontakt zu den regionalen Arbeitskreisen in den Stadtvierteln aufgenommen, um für diese Aufgabe zu werben und sowohl fachlich als auch praktisch und finanziell zu unterstützen. Für das Jahr 2020 und das Jahr 2021 wird jeweils die Summe von 30.000 Euro bereit gestellt, um Honorare und Sachkosten für diese Aufgaben zu bezuschussen. Anders als ursprünglich geplant, sollen nicht nur zwei ausgewählte Stadtbezirke von diesen Geldern profitieren, sondern die Zuschüsse sollen möglichst flexibel dort eingesetzt werden, wo sie erforderlich sind. Gegebenenfalls können sie aus Mitteln der Bezirksausschuss-Budgets und des Inklusionsfonds aufgestockt werden. Damit können mehr als zwei Stadtbezirke mit Finanzierungen unterstützt werden.

Die Zuschussmittel müssen zusätzlich befristet in den Haushalt eingestellt werden. Die Zuschussvergabe wird beim Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention angesiedelt. Die Erkenntnisse aus dem modellhaften Aufbau der sozialräumlichen Anlaufstellen mit Inklusionsmanagement in den Stadtbezirken sollen in die internen Prozesse des Sozialreferats eingespeist werden.

10.2.2 Räumliche Sozialplanung

Die raumbezogene Sozialplanung sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Sicherung inklusiver Lebensbedingungen bzw. örtlicher Teilhabeplanungen. Als Schnittstelle von den Sozialräumen in die Stadtverwaltung befördert sie inklusionsorientierte Prozesse.

Die einzelnen Räumlichen Sozialplanerinnen und -planer, die jeweils für bestimmte Stadtbezirke zuständig sind, sollen bspw. durch die Thematisierung in den regionalen Gremien das Thema Inklusion in den Sozialräumen platzieren. Zusätzlich soll das Thema Inklusion auch in Neubaugebieten und bei Planungen zur Quartiersentwicklung stärker berücksichtigt werden.

10.2.3 Behindertenbeauftragte in den Bezirksausschüssen

Um im Sinne einer „Allianz vor Ort“ die Themen und Bedarfsstellungen, die in den Sozialräumen im Rahmen der Örtlichen Teilhabeplanung/Inklusiven Sozialplanung formuliert werden, gemeinsam voranbringen zu können, ist eine lokale politische Unterstützungsmöglichkeit vorzusehen. Das Sozialreferat hat daher, auf Grundlage des Endberichts zum Modellprojekt zur Örtlichen Teilhabeplanung/Inklusiven Sozialplanung eine Stärkung der Rolle der Behindertenbeauftragten in den Bezirksausschüssen über eine Änderung der Satzung der Bezirksausschüsse angeregt, die auch vom Behindertenbeirat unterstützt wurde. Mit der jüngsten Änderung der Bezirksausschusssatzung durch den Stadtratsbeschluss vom 26.06.2019⁶ muss die Benennung von Beauftragten für Menschen mit Behinderungen durch die Bezirksausschüsse nun verpflichtend erfolgen. Zudem müssen diese Beauftragten nicht zwingend dem Bezirksausschuss angehören, was die Möglichkeiten zur Selbstvertretung von Expertinnen und Experten in eigener Sache in den lokalen politischen Gremien erhöht.

10.2.4 Expertinnen und Experten in eigener Sache

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache in den einzelnen Stadtbezirken ist obligatorische Voraussetzung für die Örtliche Teilhabeplanung/Inklusive Sozialplanung. Dies ist in allen Bausteinen des stadtweiten Konzepts dringend sicherzustellen.

Nicht zuletzt über die o. g. BA-Satzungsänderung soll eine zunehmende Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf dieser politischen Ebene angeregt werden. Daneben appelliert das Sozialreferat an alle städtischen Referate, in ihren Zuständigkeitsbereichen aktiv und unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache, insbesondere des Behindertenbeirats und des Städtischen Beraterkreises barrierefreies Planen und Bauen, Inklusion im Sozialraum voranzutreiben.

10.3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

10.3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten			60.000 € von 2020 bis 2021
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			60.000 € von 2020 bis 2021
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

10.3.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Ein monetärer Nutzen ergibt sich nicht. Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Durch die Sensibilisierung der regionalen Arbeitskreise in den Stadtvierteln ist zu erwarten, dass Angebote geöffnet bzw. geschaffen werden, die die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben im Stadtviertel fördern und tragfähige inklusive Strukturen verankern.

10.3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

11 Budget für bewusstseinsbildende Maßnahmen im Sinne der UN-BRK

Budgeterhöhend fallen Kosten für bewusstseinsbildende Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Aktionen, Fortbildungen) im Sinne der UN-BRK an.

Für die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung stand dem Koordinierungsbüro bis zum Jahr 2017 ein Etat von 100.000 Euro jährlich zur Verfügung.

Es wird vorgeschlagen, ab dem Haushaltsjahr 2020 unbefristete Mittel von 50.000 Euro jährlich für Öffentlichkeitsarbeit in den Haushalt einzustellen.

Die gesetzliche Grundlage ist Art. 8 der UN-BRK, der die Vertragsstaaten, zu denen auch die kommunale Ebene gehört, unter anderem zu Maßnahmen der Bewusstseinsbildung verpflichtet. In Absatz 2 heißt es:

„Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.“

Um diese Verpflichtung umzusetzen, sind unterschiedliche Aktivitäten geplant.

Zur Bewusstseinsbildung in der Stadtgesellschaft organisiert das Koordinierungsbüro Aktionen, Veranstaltungen oder Kampagnen für eine breite Öffentlichkeit. Diese Aktionen gehen über die reine Information hinaus und sollen zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und zur Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion dienen.

Dazu gehört eine Kampagne zur Information und Sensibilisierung über die UN-BRK und die Rechte von Menschen mit Behinderungen, zum Beispiel mit Postkarten, Plakaten oder Videoclips. Die Kampagne des Jahres 2017 schlug mit rund 20.000 € für Grafik, Druck und Hängen der Plakate sowie Verteilen der Postkarten zu Buche. Die Produktion von Videoclips und ihre Ausstrahlung in Münchner Kinos, die von einer Arbeitsgruppe des Behindertenbeirats organisiert wurde, verursachte Kosten von 28.000 €. Für die zukünftige Planung wird die Summe von 25.000 € angesetzt.

Die Ausgaben für einen öffentlichen Fachtag und eine Halbtagesveranstaltung zu Themen der UN-BRK werden mit 20.000 € für Raum- und Technikmiete, Honorare für Referierende und Moderation, Werbung, Dokumentation und sonstige Kosten angesetzt.

Das Koordinierungsbüro pflegt weiterhin die barrierefreie Webseite www.muenchen-wird-inklusiv.de und gestaltet sie aus. Die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK werden künftig in bürgernahe Sprache beschrieben. Ferner stehen dort Informationen rund um die UN-BRK, die Aktionspläne und weitere Maßnahmen der LH München sowie die Unterstützungsleistungen des Koordinierungsbüros zur Verfügung. Die Pflege der Webseite www.muenchen-wird-inklusiv.de erfordert Übersetzungen in Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache, die mit 2.000 € beziffert werden.

Für Veröffentlichungen und Material zur positiven Darstellung von Menschen mit Behinderungen sowie sonstige Kosten werden 3.000 € angesetzt. Dadurch ergibt sich ein Gesamtbudget von 50.000 €:

Kampagne bzw. Aktion zur Information über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	25.000 €
Fachveranstaltungen UN-BRK: Mieten, Honorare, Catering, Werbung und Dokumentation	20.000 €
Pflege der Webseite www.muenchen-wird-inklusiv.de , Übersetzungen von Texten in Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache	2.000 €
Sonstiges: Material zur positiven Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und zur Förderung einer respektvollen Einstellung (Postkarten, Plakate, Filme)	3.000 €
Gesamt	50.000 €

Dieses Budget soll ab dem Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung stehen.

Der Münchner Stadtrat hat sich zum Ziel einer inklusiven Stadtgesellschaft bekannt und unterstützt die Umsetzung der UN-BRK auf vielerlei Arten, so zum Beispiel durch die Aktionspläne oder die Einrichtung der Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

Dadurch ist die Landeshauptstadt München auf einem guten Weg, aber trotz aller Bemühungen ist die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen keine Selbstverständlichkeit. Das Koordinierungsbüro hat daher weiterhin die Aufgabe, zur Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen durch fachliche Unterstützung, Information und Bewusstseinsbildung beizutragen.

Der Nutzen kann nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden. Er besteht in der Information der Öffentlichkeit, einem stärkeren Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und einer besseren Verankerung inklusiver Haltungen in der Stadtgesellschaft.

11.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	50.000 € ab 2020		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	50.000 €		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

11.2 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

12 Fazit/Zusammenfassung

12.1 Konsumtive Kosten für die Maßnahmen der Ziffern 1-11 in Euro:

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	545.314 € ab 2020	92.000 €	126.230 € von 2020 bis 2022 30.000 € von 2020 bis 2021
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			81.380 € von 2020 bis 2022
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	75.000 €	42.000 €	800 € von 2020 bis 2022
Transferauszahlungen (Zeile 12)	470.314 €	50.000 €	44.050 € von 2020 bis 2022 30.000 € von 2020 bis 2021
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			1

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

12.2 Investive Kosten für die Maßnahmen der Ziffern 1-11 in Euro: Mehrjahresinvestitionsprogramm

Darstellung des Finanzbedarfs im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2019 - 2023

Beschreibung des IST-Zustandes:

Die Maßnahme „Rollstuhltaxis, Investitionskostenzuschuss für Umbau von max. 10 Taxis pro Jahr je 10.000 €“ ist in der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2019 - 2023 bisher nicht enthalten.

Darstellung der erforderlichen Änderung in der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms:

Die Maßnahme „Rollstuhltaxis, Investitionskostenzuschuss für Umbau von max. 10 Taxis pro Jahr je 10.000 €“ löst Gesamtkosten in Höhe von 300.000 € im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2019 - 2023 aus.

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

„Rollstuhltaxis, Investitionskostenzuschuss für Umbau von max. 10 Taxis pro Jahr je 10.000 €“, Maßnahmen-Nr. 4705, Rangfolgen-Nr. 3
(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2018	Programmzeitraum 2019 bis 2023 (Euro in 1.000)					nachrichtlich		
			Summe 2019-2023	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
(988)	300	0	300	0	100	100	100	0	0	0
Summe	300	0	300	0	100	100	100	0	0	0
St. A.	300	0	300	0	100	100	100	0	0	0

Abkürzungen

(Hinweis: bei mehreren Gruppierungen bitte in der dargestellten Reihenfolge abbilden):

(932) = Grunderwerb

(940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100, 613 gem. DIN 276/08
(950) = Baukosten Tiefbauten
(960) = Baukosten Technische Anlagen
(935) = Erwerb von beweglichen Anlagevermögen
(930) = Erwerb von Beteiligungen, Aufstockung Eigenkapital
(98x) = Investitionsfördermaßnahmen
(92x) = Sonstige Investitionen
Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)
St. A. = Städtischer Anteil

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln befristet für drei Jahre an maximal zehn Taxiunternehmer pro Jahr mittels eines jeweils einmaligen Bescheides in Höhe von maximal 10.000 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

Beschreibung des IST-Zustandes:

Die Maßnahme „Ehrenamt und ehrenamtliches Engagement für Inklusion - Freizeitassistenzen gesucht, Investitionskosten für die Ersteinrichtung eines Arbeitsplatzes für 0,5 VZÄ in Höhe von 1.000 €“ ist in der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2019 - 2023 bisher nicht enthalten.

Darstellung der erforderlichen Änderung in der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms:

Die Maßnahme „Ehrenamt und ehrenamtliches Engagement für Inklusion - Freizeitassistenzen gesucht, Investitionskosten für die Ersteinrichtung eines Arbeitsplatzes für 0,5 VZÄ in Höhe von 1.000 €“ löst Gesamtkosten in Höhe von 1.000 € im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2019 - 2023 aus.

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

„Ehrenamt und ehrenamtliches Engagement für Inklusion - Freizeitassistenzen gesucht, Investitionskosten für die Ersteinrichtung eines Arbeitsplatzes für 0,5 VZÄ in Höhe von 1.000 €“, Unterabschnitt 4700, Maßnahmennummer 7540, Rangfolgennummer 3
(Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamt- kosten	Finanz. bis 2018	Programmzeitraum 2019 bis 2023 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Sum- me 2019- 2023	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
(988)	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Summe	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0
St. A.	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0

Abkürzungen

(Hinweis: bei mehreren Gruppierungen bitte in der dargestellten Reihenfolge abbilden):

(932) = Grunderwerb

(940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100, 613 gem. DIN 276/08

(950) = Baukosten Tiefbauten

(960) = Baukosten Technische Anlagen

(935) = Erwerb von beweglichen Anlagevermögen

(930) = Erwerb von Beteiligungen, Aufstockung Eigenkapital

(98x) = Investitionsfördermaßnahmen

(92x) = Sonstige Investitionen

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = Städtischer Anteil

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den Träger mittels eines einmaligen Bescheides in Höhe von maximal 1.000 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d.h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

Beschreibung des IST-Zustandes:

Die Maßnahme „Unterstützung ehrenamtlich tätiger Beschwerdestellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. seelischer Behinderung, Investitionskostenzuschuss für die Ersteinrichtung von drei Arbeitsplätzen in Höhe von insgesamt 6.000 €“ ist in der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2019 - 2023 bisher nicht enthalten.

Darstellung der erforderlichen Änderung in der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms:

Die Maßnahme „Unterstützung ehrenamtlich tätiger Beschwerdestellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. seelischer Behinderung, Investitionskostenzuschuss für die Ersteinrichtung von drei Arbeitsplätzen in Höhe von insgesamt 6.000 €“ löst Gesamtkosten in Höhe von 6.000 € im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2019 - 2023 aus.

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

„Unterstützung ehrenamtlich tätiger Beschwerdestellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. seelischer Behinderung, Investitionskostenzuschuss für die Ersteinrichtung von drei Arbeitsplätzen in Höhe von insgesamt 6.000 €“, Maßnahmennummer 7540, Rangfolgenummer 3 (Euro in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2018	Programmzeitraum 2019 bis 2023 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2019 - 2023	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
(988)	6	0	6	0	6	0	0	0	0	0
Summe	6	0	6	0	6	0	0	0	0	0
St. A.	6	0	6	0	6	0	0	0	0	0

Abkürzungen

(Hinweis: bei mehreren Gruppierungen bitte in der dargestellten Reihenfolge abbilden):

(932) = Grunderwerb

(940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100, 613 gem. DIN 276/08

(950) = Baukosten Tiefbauten

(960) = Baukosten Technische Anlagen

(935) = Erwerb von beweglichen Anlagevermögen

(930) = Erwerb von Beteiligungen, Aufstockung Eigenkapital

(98x) = Investitionsfördermaßnahmen

(92x) = Sonstige Investitionen

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = Städtischer Anteil

Mit der laufenden Zuschusssumme stellt der Träger u. a. das gesamte Personal. Der Landeshauptstadt München entstehen somit durch diese Maßnahme keine personellen Folgekosten. Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den jeweiligen Träger mittels eines einmaligen Bescheides in Höhe von maximal 6.000 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

12.3 Finanzierung

Die beantragte Ausweitung unterschreitet die Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020 um 40.000 € im konsumtiven sowie um 1.000 € im investiven Bereich, weil die geplante und für den Eckdatenbeschluss angemeldete Maßnahme „Ehrenamtliche Assistenzkräfte für die Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen“ aufgrund von fehlenden Ressourcen aus dem Beschluss herausgenommen wurde; siehe Nr. 101 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats.

Weitere Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2020 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat, dem Kulturreferat, dem Referat für Bildung und Sport, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Stelle für Interkulturelle Arbeit, dem Kommunalreferat und der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen abgestimmt.

Folgende Stellungnahmen sind der Beschlussvorlage darüber hinaus als Anlage beigefügt:

- Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates (Anlage 3)
Aufgrund der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates wurde Absatz 2 der Antragsziffer 2.2 gestrichen. Die Ergänzung des Personal- und Organisationsreferates wurde unter Teil A, Ziffer 5 des Antrags der Referentin aufgenommen.
- Stellungnahme der Stadtkämmerei (Anlage 4)
- Stellungnahme des Kommunalreferates (Anlage 5)
- Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen (Anlage 6)

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Demirel, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Kulturreferat, dem Referat für Bildung und Sport, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten, der Frauengleichstellungsstelle, dem Kommunalreferat, dem Sozialreferat/Stelle für Interkulturelle Arbeit und der Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

A) Kinder- und Jugendhilfeausschuss

1. Der Umsetzung der UN-BRK mit den im Vortrag der Referentin genannten Maßnahmen wird zugestimmt.

2. Maßnahme 1

Inklusive Förder- und Betreuungsangebote an Grundschulen nach § 35 a SGB VIII und §§ 11, 13 SGB VIII

2.1 Das Sozialreferat wird beauftragt, die von 2020 - 2022 befristet erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. jährlich 81.380 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

2.2 Personalkosten für Maßnahme 1

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1,0 Stellen für die Sachbearbeitung in der Eingruppierung S 17/A 12/E 11 sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Sozialreferat wird beauftragt, die von 2020 - 2022 befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 81.380 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 beim Kostenstellenbereich SO202 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 32.552 € (40 % des JMB).

2.3 Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die externe Evaluation im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 40.000 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.650.0000.9).

2.4 Sachkosten/Zuschuss für sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von dauerhaft 800 € und einmalig 2.000 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.650.0000.9).

2.5 Das Sozialreferat wird beauftragt, im Falle der Ausweitung der Maßnahme die neuen Standorte im Rahmen eines Trägersauswahlverfahrens durch das Stadtjugendamt auszuschreiben.

2.6 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die Maßnahme weiter zu entwickeln, damit die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht und eine Chancengleichheit gewährleistet wird.

3. Maßnahme 3

Inklusive Ferienmaßnahmen

Das Sozialreferat wird beauftragt, auf der Internetplattform www.ferien-muenchen.de durch Piktogramme darzustellen, welches Ferienangebot für welche Zielgruppe mit Einschränkungen geeignet ist. Außerdem soll eine Verlinkung der Homepage des Behindertenbeirates und des Behindertenbeauftragten mit der Plattform www.ferien-muenchen.de erfolgen.

4. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2020.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, den Stadtrat bzgl. der strategisch-konzeptionellen Aufgaben gem. Ziffer 1.7.3 des Beschlussvortrages nach Ablauf von drei Jahren erneut zu befassen. Die tatsächlich erreichten Effekte und Ziele sind darzustellen sowie zu begründen, ob und ggf. in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen dauerhaft benötigt werden.

6. Dieser Beschluss unterliegt in Teil A, Ziffer 5 des Antrags der Referentin der Beschlussvollzugskontrolle.

B) Sozialausschuss

1. Der Umsetzung der UN-BRK mit den im Vortrag der Referentin genannten Maßnahmen wird zugestimmt.

2. Maßnahme 2

Rollstuhltaxis

2.1 Das Sozialreferat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Behindertenbeirat ein dreijähriges Programm zur Förderung des Umbaus von Großraumtaxis für die Beförderung von Rollstuhlfahrenden auszuarbeiten und ein Zuschussverfahren zu entwickeln. Pro Großraumtaxi soll eine Summe von maximal 10.000 € zur Verfügung stehen.

2.2 Zuschuss

Das Sozialreferat wird beauftragt, die in den Jahren 2020 - 2022 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung in Höhe von jeweils 100.000 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4705.988.7530.9).

3. Maßnahme 4

Ehrenamt und ehrenamtliches Engagement für Inklusion - Freizeitassistenzen gesucht

3.1 Das Sozialreferat wird beauftragt, die einmaligen erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € für die Imagekampagne, die befristeten erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 33.650 € für 0,5 VZÄ in E 10 sowie 10.000 € für die Behinderteneinrichtungen und deren Ausweitung des Freiwilligenmanagements und die laufenden Arbeitsplatzkosten in Höhe von 400 € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2020 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4700.700.0000.0).

3.2 Die einmalig erforderlichen Kosten für die Einrichtung des Arbeitsplatzes und der EDV bei einem Träger in Höhe von 1.000 € sind im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2020 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4700.988.7540.9).

4. Maßnahme 5

Engagement von Menschen mit Behinderungen als Ehrenamtliche

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaften erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 4.100 € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2020 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4000.400.0000.4).

5. Maßnahme 6

Münchner Inklusionstag

Das Sozialreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Kulturreferat und dem Behindertenbeirat den „Münchner Inklusionstag“ im Jahr 2020 durchzuführen. Der Münchner Inklusionstag wird aus dem laufenden Haushalt des Sozialreferates und des Kulturreferates finanziert.

6. Maßnahme 7

Anpassung und Erweiterung bestehender Angebote für Mädchen und Frauen mit Behinderungen zum Thema Gewalt für die Zielgruppe Mädchen und Frauen mit Behinderungen

6.1 Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Vortrag der Referentin unter Ziff. 7.4 zusammengefassten Maßnahmen umzusetzen, auszubauen und wie folgt zu bezuschussen:

- Frauenhilfe München, Beratungsstelle IMMA e.V. und Wildwasser e.V.
jeweils 52.105,- €
- nach Durchführung von Trägerauswahlverfahren 170.820,- € für Gewalt-präventionsprojekte, Selbstbehauptungstraining, Schulungen und Fortbildungen
- nach Durchführung von Trägerauswahlverfahren 60.574,- € für Medien kompetenztraining, Schulungen und Fortbildungen
- nach Durchführung von Trägerauswahlverfahren 41.505,- € für einen
- offenen Treff

Durch die beschriebene Umsetzung sollen die Maßnahmen an die Bedürfnisse der Mädchen und jungen Frauen mit Behinderung angepasst werden.

6.2 Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab 2020 ff. erforderlichen Haushaltsmittel für die Zuschüsse in Höhe von insgesamt 429.214 € (wie unter Ziffer 7.4 des Vortrags der Referentin genannt), im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition je nach Trägerauswahlverfahren). Die Veranschlagung erfolgt bedarfsgerecht.

6.3 Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Vortrag der Referentin unter den Punkten 7.3.2 - 7.3.4 dargestellten Maßnahmen im Rahmen eines Trägerauswahlverfahrens durch das Stadtjugendamt auszuschreiben.

6.4 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die im Vortrag der Referentin unter den Punkten 7.2 - 7.3 dargestellten Maßnahmen analog für Jungen, junge Männer und Männer zu entwickeln, damit unabhängig von Geschlecht und Behinderung, die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht und eine Chancengleichheit gewährleistet wird.

7. Maßnahme 8

Unterstützung ehrenamtlich tätiger Beschwerdestellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. seelischen Behinderungen

7.1 Das Sozialreferat wird beauftragt, die Beschwerdestellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen dauerhaft mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 37.000 € zu unterstützen. Davon stehen für die drei Stellen der geringfügig Beschäftigten pro Jahr 27.000 € zur Verfügung, für die anwaltliche Beratung maximal 10.000 €.

7.2 Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten für drei Arbeitsplätze in Höhe von einmalig 6.000 € (Finanzposition 4705.988.7540.5) sowie für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 37.000 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4705.700.0000.5).

8. Maßnahme 9

Zentrales Informationsangebot für Menschen mit Behinderungen

8.1 Das Sozialreferat wird beauftragt, die Recherche, Sammlung und dauerhafte Pflege sowie die notwendige Verifizierung der Daten für ein zentrales Informationsangebot zur Förderung von Inklusion, der besseren Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft und das Stadtviertel durch einen geeigneten Träger durchführen zu lassen und eine Broschüre für Menschen mit Lernschwierigkeiten aufzulegen.

8.2 Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Finanzierung der Maßnahme im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 25.000 € zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4705.700.0000.5).

9. Maßnahme 10

Teilhabechancen in den Stadtbezirken verbessern (Örtliche Teilhabeplanung/Inklusive Sozialplanung)

9.1 Dem Gesamtkonzept der Referentin zur Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen in ihren Stadtbezirken wird zugestimmt.

9.2 Das Sozialreferat wird beauftragt, über die Erkenntnisse der befristeten Einrichtung sozialräumlicher Anlaufstellen mit Inklusionsmanagement zu berichten.

9.3 Zuschuss für sozialräumliche Anlaufstellen

Das Sozialreferat wird beauftragt, die für den Zuschuss befristet erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 und 2021 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4705.700.0000.5).

10. Maßnahme 11

Budget für bewusstseinsbildende Maßnahmen im Sinne der UN-BRK

10.1 Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2020 zusätzlich erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für Maßnahmen der Bewusstseinsbildung in Höhe von jährlich 50.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4015.601.0000.0).

10.2 Das Produktbudget bei Produkt 40 111270 (Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention) erhöht sich ab dem Jahr 2020 um 50.000 €, die in voller Höhe zahlungswirksam sind.

11. Mehrjahresinvestitionsprogramm

Der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2019 - 2023 ist wie folgt zu ändern:

alt: nicht vorhanden

neu: Maßnahme 2 - Rollstuhltaxis, Investitionskosten für die Umrüstung von Taxis in Höhe von max. 100.000 € pro Jahr

Maßnahmenummer 7530, Rangfolgenummer 3

(EURO in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2018	Programmzeitraum 2019 bis 2023 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2019- 2023	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
			(988)	300	0	300	0	100	100	100
Summe	300	0	300	0	100	100	100	0	0	0
St. A.	300	0	300	0	100	100	100	0	0	0

Abkürzungen

(Hinweis: bei mehreren Gruppierungen bitte in der dargestellten Reihenfolge abbilden):

(932) = Grunderwerb

(940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100, 613 gem. DIN 276/08

(950) = Baukosten Tiefbauten

(960) = Baukosten Technische Anlagen

(935) = Erwerb von beweglichen Anlagevermögen

(930) = Erwerb von Beteiligungen, Aufstockung Eigenkapital

(98x) = Investitionsfördermaßnahmen

(92x) = Sonstige Investitionen

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = Städtischer Anteil

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln befristet für drei Jahre an maximal zehn Taxiunternehmer pro Jahr mittels eines jeweils einmaligen Bescheides in Höhe von maximal 10.000 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

alt: nicht vorhanden

neu: Maßnahme 4 - Ehrenamt und ehrenamtliches Engagement für Inklusion - Freizeitassistenzen gesucht, Investitionskosten für die Ersteinrichtung eines Arbeitsplatzes für 0,5 VZÄ in Höhe von 1.000 €
Maßnahmenummer 7540, Rangfolgenummer 3

(EURO in 1.000)

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2018	Programmzeitraum 2019 bis 2023 (Euro in 1.000)					nachrichtlich		
			Summe 2019- 2023	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
(988)	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Summe	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0
St. A.	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0

Abkürzungen

(Hinweis: bei mehreren Gruppierungen bitte in der dargestellten Reihenfolge abbilden):

(932) = Grunderwerb

(940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100, 613 gem. DIN 276/08

(950) = Baukosten Tiefbauten

(960) = Baukosten Technische Anlagen

(935) = Erwerb von beweglichen Anlagevermögen

(930) = Erwerb von Beteiligungen, Aufstockung Eigenkapital

(98x) = Investitionsfördermaßnahmen

(92x) = Sonstige Investitionen

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = Städtischer Anteil

Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den Träger mittels eines einmaligen Bescheides in Höhe von maximal 1.000 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d.h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

alt: nicht vorhanden

neu: Maßnahme 8 - Unterstützung ehrenamtlich tätiger Beschwerdestellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. seelischer Behinderung, Investitionskostenzuschuss für die Ersteinrichtung von drei Arbeitsplätzen in Höhe von insgesamt 6.000 €

Maßnahmenummer 7540, Rangfolgenummer 3

(EURO in 1.000)

Gruppierung	Gesamt- kosten	Finanz . bis 2018	Programmzeitraum 2019 bis 2023 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Sum- me 2019- 2023	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
			(988)	6	0	6	0	6	0	0
Summe	6	0	6	0	6	0	0	0	0	0
St. A.	6	0	6	0	6	0	0	0	0	0

Abkürzungen

(Hinweis: bei mehreren Gruppierungen bitte in der dargestellten Reihenfolge abbilden):

(932) = Grunderwerb

(940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100, 613 gem. DIN 276/08

(950) = Baukosten Tiefbauten

(960) = Baukosten Technische Anlagen

(935) = Erwerb von beweglichen Anlagevermögen

(930) = Erwerb von Beteiligungen, Aufstockung Eigenkapital

(98x) = Investitionsfördermaßnahmen

(92x) = Sonstige Investitionen

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = Städtischer Anteil

Mit der laufenden Zuschusssumme stellt der Träger u. a. das gesamte Personal. Der Landeshauptstadt München entstehen somit durch diese Maßnahme keine personellen Folgekosten. Das Sozialreferat wird die Zuwendung an investiven Mitteln an den jeweiligen Träger mittels eines einmaligen Bescheides in Höhe von maximal 6.000 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d. h. die Rückforderung bei fremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im jeweiligen Bescheid geregelt.

12.Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2020.

13.Der Antrag Nr. 14-20 / A 05069 von Frau Stadträtin Kathrin Abele, Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar und Herrn Stadtrat Christian Vorländer vom 07.03.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

14. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05092 von Herrn Bürgermeister Manuel Pretzl, Herrn Stadtrat Sebastian Schall, Herrn Stadtrat Frieder Vogelgesang, Frau Stadträtin Alexandra Gaßmann und Herrn Stadtrat Walter Zöller vom 15.03.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

15. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Sozialausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für Interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Kommunalreferat

An das Referat für Bildung und Sport

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kulturreferat

An den Behindertenbeirat

An den Behindertenbeauftragten

An die Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen

An das Sozialreferat, S-GL-B

z.K.

Am

I..A.